

» Werner Mansfeld: Ein »perfektes Exemplar der nihilistischen Nachkriegsordnung«?

Dr. Sebastian Felz, M. A. Bonn/Rheinbach*

Kein Jahr benötigten die Nationalsozialisten, um Kollektives und Individuelles Arbeitsrecht der Weimarer Republik zu zerstören und die Organisationen der Arbeiterschaft zu zerschlagen. Im Mai 1933 wurde das »Gesetz über Treuhänder der Arbeit« verkündet. Das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« folgte im Januar 1934. Der Kopf im Reichsarbeitsministerium hinter diesen »Rechtsakten« war Mansfeld. Dieser war vormals Syndikus des Zechenverbandes in Essen und hatte sich – Trep-penwitz der Geschichte – einige Jahre vor dem »3. Reich« mit einem Kommentar zum Betriebsrätegesetz an der Universität Münster habilitiert. Seine Funktion bei Umgestaltung eines demokratisch-legitimierten Arbeitsrechts in das Arbeitsunrecht der Diktatur wird im Folgenden nachgezeichnet.

I. Biographie

Mansfeld wurde am 12. 12. 1893 in Uchte (Kreis Stolzenau) geboren.¹ Sein Vater Karl wurde 1920 Richter am RG. Im Ersten Weltkrieg kämpfte Mansfeld als Kriegsfreiwilliger. Er war bis Oktober 1919 Offizier, danach Mitglied in Freikorpsverbänden in Bremen und im Ruhrgebiet sowie während des Kapp-Putsches.² Neumann urteilte schon 1942 über ihn »als perfektes Exemplar der nihilistischen Nachkriegsordnung«; die dt. Bergwerkszeitung sprach von Mansfeld als »alten nat. Kämpfer«.³ Seit 1923 war er im Stahlhelm aktiv. Er war in der Geschäftsführung des Zechenverbandes in Essen und leitete die Rechtsabteilung und die sozialpolitische Abteilung ab 1924. Er war Mitglied des Vorstandes der Ruhrknappschaft, Beisitzer verschiedener Senate des Reichsversicherungsamtes sowie zahlreicher Organe der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung. Weiterhin war er Mitglied des Rechtsausschusses des Reichsverbandes der Dt. Industrie und der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Ausschüsse der Vereinigung der Dt. AG. Mansfeld habilitierte sich mit einem Kommentar des Betriebsrätegesetzes an der Uni Münster und erhielt im Sommer 1930 die Lehrbefugnis für Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftsrecht.⁴

Im April 1933 trat er zusammen mit dem »Stahlhelm-Bundesführer« und seinem späteren Vorgesetzten Reichsarbeitsminister Seldte in die NSDAP ein. Zum Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Abt. III für »Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Sozialverfassung, Lohn- u. Wirtschaftspolitik« wurde er im Mai 1933 ernannt. Seit 1935 war Mansfeld Privatdozent an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Trotz eines jüdischen Großvaters konnte er aufgrund eines Oktrois Hitlers in der Partei bleiben. Er konzipierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, wurde einer der einflussreichsten Gestalter der nationalsozialistischen Arbeits- und Sozialpolitik,⁵ Hrsg. wichtiger Kommentare und Zeitschriften (z. B. der Zeitschrift »Dt. Arbeitsrecht«⁶),⁷ Mitglied der »Akademie für Dt. Recht«⁸, schließlich für einige Wochen im Winter 1942 »Generalbevollmächtigter des Arbeitseinsatzes«.⁹ Schon seit 1936 hatte er die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan übernommen.¹⁰

1942 zog sich Mansfeld aufgrund schwerer Erkrankung aus Verwaltung und Politik zurück. Er wurde 1943 Vorstandsmitglied des Kalikonzerne Salzdetfurth AG. Nach Kriegsende wickelte Mansfeld in der Sowjetischen Besatzungszone den Salzdetfurth-Konzern ab und war bis Sommer 1948 Generalbevollmächtigter der Mansfeld AG. Trotz kurzfristiger Inhaftierung durch den sowjetischen Geheimdienst wurde er als »entlastet« (ohne Verfahren) eingestuft.¹¹ 1949 siedelte er nach West-Berlin über und durchlief ein Entnazifizierungsverfahren, wo er rehabilitiert wurde. Mansfeld starb am 10. 2. 1953 in Berlin-Dahlem.

II. »Arbeitsrecht« im »3. Reich«

In den Jahren seiner Tätigkeit als Justitiar des Bergbauvereins beschäftigte sich Mansfeld mit Bergarbeitsrecht und veröffentlichte einen Kommentar zum Reichsknappschaftsrecht. Im Reichsarbeitsministerium beschäftigte er sich mit der sozialrechtlichen Ausgestaltung der Unfallverhütung, der Jugend- und Mutterschutzgesetzgebung (Jugendschutzgesetz 1938; Mutterschutzgesetz 1942), der Heimarbeit, des Arbeitsvertragsrechts sowie Fragen der Lohngestaltung (Kriegswirtschafts-VO 1939). Er war Schöpfer des »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, des Grundgesetzes des nationalsozialistischen Arbeits-

* Der Verfasser ist Oberregierungsrat im Referat IIIb5 »Produktsicherheit, Anlagen- und Betriebssicherheit« des BMAS, Bonn. Er vertritt im vorl. Aufsatz ausschließlich seine persönliche Auffassung.

1 Vgl. zur Biographie: Felz, Recht zwischen Wissenschaft und Politik. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902 bis 1952, 2016, S. 507; Eden, Arbeitsrecht im NS-Staat. Die Treuhänder der Arbeit und die Kriminalisierung der Arbeitsvertragsbrüche, in: Nützensadel (Hg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, 2017, S. 246–281, hier: S. 257; vgl.: <https://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de/Biografien/Werner-Mansfeld> (abgerufen 7.2020).

2 Hansen/ Kühnemann/ Schoenmakers/ Tennstedt (Bearb.), Biographisches Lexikon zur Geschichte der dt. Sozialpolitik 1871 bis 1945 Bd. 2, Kassel 2018, S. 123; Frese, Betriebspolitik im »Dritten Reich«, 1991, S. 100.

3 Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, 2004 (engl. zuerst: 1942), S. 433; Dt. Bergwerks-Zeitung, 10. 5.1933, Nr. 109.

4 Universitätsarchiv Münster, Bestand 4, Nr. 136.

5 Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur dt. Arbeiterpolitik 1936–1939 Opladen 1975; Schneider, Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933 bis 1939, 1999.

6 Mansfeld, Der neuen Zeitschrift zum Geleit, in: Dt. Arbeitsrecht, Heft 1, 1933, S. 1: »In einer einzigen Zeitschrift soll das einheitliche dt. Arbeitsrecht behandelt werden, das keine Gegensätze und keine Weltanschauungen mehr kennt, außer einer, der des Reiches und seines Führers«; Becker, Arbeitsrechtliche Fachzeitschriften 1933/34, in: AuR 2016, G 21–G24, hier G 23.

7 Mansfeld u. a., Die Ordnung der nat. Arbeit. Kommentar, 1934.

8 Anderson, The Academy for German Law 1933–1945, 1987, S. 225, S. 558 und S. 573.

9 Eichholtz, Geschichte der dt. Kriegswirtschaft (Band II), Berlin 1985, S. 75f., S. 198ff.

10 Die Personalakte Mansfelds: BArch, R 3901, 20.400–20.402.

11 Vgl. »Persilscheine« für Werner Mansfeld in: Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium 1933–1945. Beamte im Dienst des Nationalsozialismus, 2019, S. 182 f.

rechts.¹² *Mansfeld* interpretierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, welches die betriebliche Mitbestimmung in Deutschland beendete, als Überwindung des »Klassenkampfes«. § 65 »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« bestimmte, dass das Betriebsrätegesetz, die TVO und die Schlichtungs-VO außer Kraft traten. Der Marxismus habe die Lehre vom »Interessengegensatz« der Klassen in alle gesellschaftlichen Beziehungen getragen. In der Weimarer Republik habe nicht die »Volksgemeinschaft«¹³, sondern der »Klassenkampf« die Grundlage der Gesetzgebung gebildet.¹⁴ Das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« v. 20. 1. 1934 habe die »soziale Ehre« zum Fundament des Arbeitsrechts gemacht.¹⁵ Der nationalsozialistische Gesetzgeber sei nicht für den »übernommenen Menschen« tätig geworden, sondern habe bei der »Rechtsgestaltung« Ziele aufgestellt für den neuen Menschen.¹⁶ Wichtigstes Fundament der neuen Arbeitsordnung sei das »Führerprinzip«.¹⁷ Dieses bestimmte, dass die »verantwortliche Unternehmerpersönlichkeit in den Vordergrund rückt«, dessen »Führertum« aber nicht auf dem »Buchstaben des Gesetzes« oder »Gewalt« beruhen solle, sondern auf der »inneren Autorität eines verantwortlichen vorbildlichen Menschen«.

Als Vertretung der »Gefolgschaft« sollte ein »Vertrauensrat« gebildet werden. Hier scheute sich *Mansfeld* aber von Interessenvertretung zu sprechen.¹⁸ Er beschrieb die Aufgabe des »Vertrauensrates« mit den Worten des Gesetzes (§ 6 Abs. 1), nämlich dass er »das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft vertiefen« sollte. Die Wahlen wurden zum Debakel für das Regime.¹⁹ 1936 wurden sie kurzfristig abgesagt. Die Amtszeiten der Vertrauensmänner durch Gesetze verlängert: Erst jeweils ein Jahr, dann 1938 schließlich »bis auf weiteres«.²⁰ Im Rahmen dieser Institution sollten Arbeitsbedingungen, Arbeitsleistung, Arbeitsschutz und Betriebsgemeinschaft verbessert werden.²¹ Um die Tarifkämpfe der Vergangenheit, die das »Staatsgefüge erschütternde Machtkämpfe« (so *Mansfeld*), zu verhindern, sollten die Arbeitsbedingungen betrieblich vereinbart werden. Mittel dazu war die »Betriebsordnung«, die sich jeder Betrieb ab einer Mindestgröße von 20 Beschäftigten zu geben hatte (§ 26). Auch die »soziale Ehrgerichtsbarkeit«, so betonte *Mansfeld*, habe nicht die Aufgabe z. B. »lohnpolitischen Ausgleich« zu schaffen, sondern sei ein »Erziehungsinstrument«, um »Betriebsführer« und »Gefolgschaft« zur »sozialen Ehre« zu erziehen.²² Auf Geheiß *Hitlers* waren Regelungen des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« »möglichst beweglich« gestaltet worden.²³ Die AG blieben »Herr im Haus« bzw. »Führer« im Betrieb, und der Staat kümmerte sich um Lohnpolitik.²⁴

Neumann verspottete 1934 das Arbeitsrecht des 3. Reiches als neo-feudalistisch.²⁵ Der »nationalsozialistische Kronjurist« *Carl Schmitt* hingegen feierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« in einem programmatischen Aufsatz als »klarsten (...) Ausdruck« des »neuen Ordnungsdenkens«.²⁶ Einige Arbeitsrechtler radikalisierten das Programm des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« und begriffen das Arbeitsverhältnis nun als »völkische Lebens- und Gemeinschaftsordnung«, welche den »Volksgenossen« in seiner ganzen Persönlichkeit umfasse. Ihnen erschien der bürgerlich-liberale Vertrag nicht mehr geeignet, ein solches »organisches Gemeinschaftsverhältnis« zu stiften.²⁷ Diese Lehre vom »neuen Arbeitsverhältnis« lehnte *Mansfeld* zunächst ab, näherte sich ihr aber an.²⁸ Die Neuordnung des Arbeitsrechts durch ein »Gesetz über das Arbeitsverhältnis«²⁹ kam nicht mehr zustande. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Arbeitsrecht immer mehr zum Disziplinarrecht, während das Tarifrecht in eine Vielzahl von Sonderrechten zerfiel.³⁰

III. Staat und Partei: Das Verhältnis von Reichsarbeitsministerium und Deutscher Arbeitsfront

Die Entstehung des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« ist ein gutes Beispiel für das neue Kräfteparallelogramm im »Dritten Reich«.³¹ Das Verbot der Gewerkschaften im Mai 1933 und deren zwangshafte Überführung in die »Dt. Arbeitsfront« *Leys* führte zur Frage, wie kollektive Arbeitsbedingungen, die bisher durch Tarifparteien ausgehandelt worden waren, nun festgelegt werden sollten.³² *Mansfeld* verhandelte dazu mit Reichswirtschaftsministerium und »Dt. Arbeitsfront« sowie Parteikanzlei das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«. Schon mit dem am 19.5.1933 verkündeten »Gesetz über Treuhänder« waren der gerade gegründeten »Dt. Arbeitsfront« ihre Grenzen aufgezeigt worden. Zuständig für das Tarifwesen sollten Treuhänder der Arbeit werden, die der Reichskanzler auf Vorschlag der zust. Landesregierungen ernannte (§ 1). Sie sollten anstelle der Interessenvertretungen von AN und AG die Arbeitsbedingungen für den Abschluss von Arbeits-

¹² Vgl. zum NS-Arbeitsrecht und den italienischen Vorbildern: *Liebscher*, Faschismus als Modell: Die faschistische Opera Nazionale Dopolavoro und die NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« in der Zwischenkriegszeit, in: *Reichard / Nolzen* (Hg.), Faschismus in Italien und Deutschland. Studien zu Transfer und Vergleich, 2005, S. 94–118, hier: S. 106ff; *Schulze*, Das Reichsarbeitsministerium 1919–1945. Organisation, Führungspersonal und politische Handlungsspielräume, in: *Nütznadel* (Hg.) (Fn. 1), S. 33–102, hier: S. 80 f; *Däubler/Kittner*, Geschichte der Betriebsverfassung, 2020, S. 270 ff.

¹³ Vgl. zu diesem Begriff und seiner (arbeitsrechtlichen) Vorgeschichte in der Weimarer Republik: *Rüdiger Hachtmann*, Die rechtliche Regelung der Arbeitsbeziehungen im 3. Reich, in: *Gosewinkel* (Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur. Das Europa der Diktatur, 2005, S. 135–155.

¹⁴ *Mansfeld*, Die Ordnung der nationalen Arbeit, in: *Frank* (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, S. 704–719, hier: S. 704.

¹⁵ *Mansfeld*, Die soziale Ehre, in: Dt. Recht 4 (1934), S. 123–125, hier: S. 123.

¹⁶ *Mansfeld* (Fn. 17), S. 125.

¹⁷ *Mansfeld* (Fn. 16), S. 706; vgl. zu den »fiduciari di fabbrica« (»Fabrikvertrauensleuten«) in Italien, *Liebscher* (Fn. 13), S. 131.

¹⁸ *Däubler/Kittner* (Fn. 14), S. 273 ff.

¹⁹ Vgl. zum »Vertrauensrat« und den für die Nationalsozialisten schlechten Ergebnissen bei den Vertrauensratswahlen: *Kranig*, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im 3. Reich, 1983, S. 42f. und S. 92ff.

²⁰ *Däubler/Kittner* (Fn. 14), S. 274.

²¹ *Mansfeld* (Fn. 16), S. 709.

²² *Mansfeld* (Fn. 16), S. 715f.

²³ *Hachtmann* (Fn. 15), S. 147.

²⁴ *Däubler/Kittner* (Fn. 14), S. 273.

²⁵ *Franz* (=Neumann), Die Ordnung der nationalen Arbeit, in: Zeitschrift für Sozialismus 1 (1934), S. 160–165.

²⁶ *Schmitt*, Über die 3 Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934, S. 64; vgl. auch *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, 1974, S. 127–146.

²⁷ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 2005 (zuerst: 1968), S. 380ff; *Richardi*, Arbeitsrecht als Teil freiheitlicher Ordnung. Von der Zwangsordnung im Arbeitsleben zur Arbeitsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 41 ff.; *Hachtmann*, Arbeitsverfassung, in: *Hockerts* (Hg.), 3 Wege dt. Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, 1998, S. 27–54.

²⁸ *Mansfeld*, Vom Arbeitsverhältnis, in: Zeitschrift der Akademie für Dt. Recht 2 (1935), S. 906–910, hier: S. 908; vgl. dazu: *Rüthers* (Fn. 26), S. 383f.

²⁹ *Linne*, Das Scheitern des NS-Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, Kritische Justiz 38 (2005), S. 260–275.

³⁰ *Hachtmann* (Fn. 15), S. 139; *Kranig*, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Grundgesetz der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung, in: *Steindl* (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte, 1984, S. 441–500, hier: S. 480.

³¹ *Schneider* (Fn. 7), S. 180 ff.

³² *Däubler/Kittner* (Fn. 14), S. 261 ff.

verträgen festlegen (§ 2 Abs. 1 S. 1).³³ Die Partei und ihre Gliederungen nahmen jetzt während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens Einfluss auf die Rechtsgestaltung, während die Beteiligung anderer Akteure (Verbände, Ressorts, Reichstag) minimiert wurde.³⁴ Die »Dt. Arbeitsfront« hatte im »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« keine Kompetenzen erhalten, allerdings war auch keine Regelung getroffen worden, welche von der konkurrierenden »Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation« als Grundlage für den Aufbau einer »braunen Gewerkschaft« hätte genutzt werden können.³⁵ Es war ein »vorläufiger Sieg des antimodernistischen, paternalistischen Flügels der Großindustrie, im Besonderen der Schwerindustrie des Ruhrgebietes.«³⁶ Als sich die »Dt. Arbeitsfront« 1936 mit über 16 Mio. Mitgliedern, einem 3-stelligen Mio-Haushalt und über 30.000 hauptamtlichen Mitarbeitern konsolidiert hatte, erhob Ley im September 1936 mit Hinweis auf eine in der Tagespresse am 24.10. 1934 »verkündete« VO Hitlers über »Wesen und Ziel der »Dt. Arbeitsfront«« den »Totalitätsanspruch« der »Dt. Arbeitsfront« im Arbeits- und Sozialwesen des »Dritten Reiches«.³⁷ Auch durch die Leipziger Vereinbarung v. 21. 3. 1935 zwischen Reichsarbeitsministerium, Reichswirtschaftsministerium und »Dt. Arbeitsfront«, welche den Aufgabenkreis der »Dt. Arbeitsfront« enger fasste und ihren Einfluss mindern sollte, konnte der Machthunger Leys nicht gestoppt werden.³⁸ Mansfeld legte am 24. 11. 1936 einen Erfahrungsbericht über die Arbeit der »Dt. Arbeitsfront« vor; er gestand ihr Erfolge in Teilbereichen zu, nämlich durch »Kraft durch Freude« und arbeitsrechtliche Beratung – warf ihr indessen vor, in der »Volkserziehung« versagt zu haben. Damit die »Dt. Arbeitsfront« sich erst voll und ganz auf ihren Erziehungsauftrag konzentrieren könne, sollten ihr keine weiteren Kompetenzen übertragen werden.³⁹ Mansfeld versuchte zunächst, letztlich vergeblich, die Rechtskraft der Hitler-VO mit dem klassischen Argument der nicht erfolgten Veröffentlichung im RGBl. zu verneinen. Als er erkannte, dass dies nicht funktionierte, entschied er sich dazu, die Hitler-VO über die »Dt. Arbeitsfront« als Ergänzung des »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« anzuerkennen und der »Dt. Arbeitsfront« weitreichende Kompetenzen im Betrieb zuzuerkennen. 1938 legte die »Dt. Arbeitsfront« 4 Gesetzesentwürfe vor, um ihre Rechtsstellung zu sichern und ihre Einflussosphäre im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik auszuweiten.⁴⁰

Der Dualismus zwischen »Dt. Arbeitsfront«, die mit einem Konzept der »Militarisierung«, der Arbeitsverhältnisse ihren Einfluss in den Betrieben ausbauen wollte, und dem Konzept des Reichsarbeitsministeriums einer begrenzten Tarifautonomie der Industrie, um durch innerbetrieblichen Interessenausgleich die »Dt. Arbeitsfront« auszubooten, blieb aufgrund des Kriegsausbruchs 1939 unentschieden.⁴¹ Hachtmann kommt in Bezug auf das Verhältnis Reichsarbeitsministerium und »Dt. Arbeitsfront« zu folgender Einschätzung: »Arbeitsministerium und Arbeitsfront wurden – trotz aller Friktionen auf der Führungsebene – seit Mitte der 30er-Jahre zu gut geölten Rädchen innerhalb der Maschinerie des NS-Herrschaftssystems, die maßgeblichen Anteil daran hatten, dass diese bis in die letzten Kriegesmonate funktionstüchtig blieb.«⁴²

IV. Arbeitsmarkt, Arbeitseinsatz, Zwangsrekrutierungen

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik hatte Mansfeld nach Überwindung der Massenarbeitslosigkeit aufgrund des Rüstungsbooms mit Arbeitskräftemangel zu kämpfen. Dies war in der Vorkriegszeit schon ein

großes Problem, das sich in Kriegszeiten noch stark verschärfte.⁴³ Indiz für den Wandel auf dem Arbeitsmarkt war die Gründung der »Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz« in Görings Vierjahresplanbehörde. In dieser Geschäftsgruppe war Mansfeld für »Sozialpolitik« zuständig.⁴⁴ Hier versuchte Mansfeld, die Lohnentwicklung zu bremsen. So protestierte er im November 1936 beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen gegen einen vom diesem zusammen mit dem Gauobmann der »Dt. Arbeitsfront« veröffentlichten Aufruf zur Gewährung von Weihnachtsgratifikationen durch die AG. Verbesserungen des Lebensstandards dürften »lediglich durch erhöhte Leistungen« herbeigeführt werden.⁴⁵ Gleichzeitig wurden der Arbeitsvertragsbruch kriminalisiert und die Sanktionskompetenz der Treuhänder der Arbeit ausgebaut.⁴⁶

Der Zweite Weltkrieg verschärfte die Arbeitsmarktsituation. Zwischen Mai 1940 und Mai 1942 wurden 3,5 Mio. Arbeitskräfte der dt. Wirtschaft entzogen.⁴⁷ Als sich die Erwartungen eines »Blitzkrieges« mit einem schnellen Sieg über die Sowjetunion im Winter 1941 als falsch erwiesen, schwenkte die Führung des »Dritten Reiches« um. Am 7.11. 1941 unterrichtete Göring über diesen Politikwechsel auch im Bereich des »Arbeitseinsatzes«. Nun sollten so viele sowjetische Kriegsgefangene wie möglich als Arbeitskräfte innerhalb des Reichs einschließlich des »Protektorats«, des »Generalgouvernements« sowie des »Reichskommissariats« eingesetzt werden.⁴⁸ Schon im Oktober 1941 hatten sich Reichs- und Parteikanzlei sowie »Dt. Arbeitsfront« über eine »zentrale Kommandostelle« ausgetauscht, die durch einen »Reichskommissar für den Ausländereinsatz« geleitet werden sollte.⁴⁹ Allerdings griff Göring für den »Russeneinsatz« auf die »Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz« zurück. Im Dezember schlug auch das Ober-

³³ Däubler/Kittner (Fn. 14), S. 269 ff.

³⁴ Eden/Marx/Schulz, Ganz normale Verwaltungen?, Methodische Überlegungen zum Verhältnis von Individuum und Organisation am Beispiel des Reichsarbeitsministeriums 1919 bis 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 66 (2018), S. 487–520, hier: S. 506.

³⁵ Hachtmann, Wiederbelebung von Tarifparteien oder Militarisierung der Arbeit? Kontroversen um die Grundlinien der nationalsozialistischen Tarifpolitik und die »künftige Gestaltung der NS-Arbeitsverfassung« 1936 bis 1944, in: Führer (Hg.), Tarifbeziehungen und Tarifpolitik in Deutschland im historischen Wandel, 2004, S. 114–140, hier: S. 117 und S. 124.

³⁶ Hachtmann (Fn. 37), S. 118.

³⁷ Hachtmann (Fn. 37), S. 127 ff.

³⁸ Kranig (Fn. 21), S. 32 ff.

³⁹ Schneider (Fn. 7), S. 183.

⁴⁰ Kranig (Fn. 21), S. 107.

⁴¹ Hachtmann (Fn. 37), S. 131 ff.

⁴² Hachtmann, Reichsarbeitsministerium und DAF. Dauerkonflikt und informelle Kooperation, in: Nützenadel (Fn. 1), S. 137–173, hier: S. 173.

⁴³ Vgl. bspw. zum Ruhrbergbau und Mansfelds Bemühungen durch Arbeitszeit- und Lohnerhöhungen die Förderleistung zu steigern: Wisotzky, Der Ruhrbergbau am Vorabend des 2. Weltkrieges, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 418–462.

⁴⁴ Petzina, Autarkiepolitik im 3. Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, 1968, S. 61.

⁴⁵ Kahrs, Die ordnende Hand der Arbeitsämter, in: Aly (Hg.), Arbeitsmarkt und Sondererlaß. Menschenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt. Berlin 1990, S. 9–61, hier: S. 27.

⁴⁶ Eden, Arbeitsrecht im NS-Staat. Die Treuhänder der Arbeit und die Kriminalisierung der Arbeitsvertragsbrüche, in: Nützenadel (Fn. 1), S. 246–281.

⁴⁷ Eichholtz, Die Vorgeschichte des »Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz« (mit Dokumenten), in: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973), S. 339–383, hier: S. 341.

⁴⁸ Eichholtz (Fn. 49), S. 346.

⁴⁹ Eichholtz (Fn. 49), S. 347.

kommando der Wehrmacht vor, das »Menschenverteilungsrecht« mit »diktatorischer Gewalt« durchzuführen.⁵⁰ Am 24. 12. 1941 forderte Reichsarbeitsminister *Seldte* gegenüber *Göring*, *Mansfeld* als Generalbevollmächtigten zu berufen. Hier war Eile aufgrund Konkurrenz aus dem Ressortkreis geboten, denn das Ministerium für Bewaffnung und Munition unter *Todt* berief Mitte Dezember einen »Sonderbeauftragten« für den »Russeneinsatz«. Am 10. 1. 1942 ernannte *Göring* *Mansfeld* durch die »uneingeschränkte Vollmacht zur Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes«. Jedoch vermied es *Göring*, *Mansfeld* als seinen persönlichen Generalbevollmächtigten mit entspr. Weisungsrecht zu bezeichnen. Die Kompetenzaufteilung zwischen Oberkommando der Wehrmacht, Generalbevollmächtigten und Munitionsministerium blieb unklar.⁵¹ Außerdem trat *Mansfeld* schon am 13. 1. 1942 wichtige Kompetenzen (Umsetzung dt. Arbeitskräfte und Einsatz ausl. Arbeitskräfte oblag dem Munitionsministerium) an das *Todt*-Ministerium ab.⁵² Unter *Mansfeld* wurde die durch zahlreiche Zwangselemente untersetzte »freiwillige Anwerbung« von »Fremdarbeitern« zur Zwangsdeportation ausgebaut. Mitte Februar 1942 stellte *Mansfeld* fest, dass die unmenschliche Behandlung zu massenhaften Sterben sowjetischer Kriegsgefangener geführt habe, so dass eine bessere Versorgung mit Arbeitskräften nicht gelingen könne.⁵³ *Mansfeld* forderte Ende Februar 1942 beim Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete fast 630.000 zivile sowjetische Arbeitskräfte an. Aufgrund seiner schwachen Stellung, seiner geringen »Erfolge« und Machtverschiebungen durch die Ernennung *Speers* zum Munitionsminister wurde *Mansfeld* am 27. 3. 1942 durch *Sauckel*, Gauleiter in Thüringen, ersetzt.⁵⁴

V. »Ruhiger Schlaf«

Die Reichsgruppe Industrie, der durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der dt. Wirtschaft v. 27. 2. 1934 geregelte Zusammenschluss der Wirtschaftsverbände, sorgte für eine Anschluss-

beschäftigung *Mansfelds*.⁵⁵ *Mansfeld* hatte nach dem Krieg ein »in jeder Beziehung (...) gutes Gewissen«. »Die ewige Ungewissheit«, sich in der Sowjetischen Besatzungszone einem Verfahren als Kriegsverbrecher stellen zu müssen, führte zur Übersiedlung nach West-Berlin, um »nun wieder ganz ruhig schlafen« zu können.⁵⁶ *Mansfeld* ist ein bezeichnendes Beispiel für das Zusammenspiel von Vertretern der alten Eliten mit der nationalsozialistischen Bewegung. Gleichzeitig zeigen sich hieran die Antagonismen zwischen klassischer staatl. Verwaltung und Parteiapparaten. Seine Karriere kulminierte in seiner kurzfristig ausgeübten Funktion als »Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz«. Sein Nachfolger wurde wegen dieser Funktion wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Nürnberg zum Tode verurteilt.⁵⁷

⁵⁰ *Eichholtz* (Fn. 49), S. 351.

⁵¹ *Eichholtz* (Fn. 49), S. 354 f.

⁵² *Eichholtz* (Fn. 49), S. 357.

⁵³ *Streit*, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowj. Kriegsgefangenen 1941-1945, 1978, S. 128: Am 19. 2. 1942 berichtete *M*, dass von 3,9 Mio. sowj. Kriegsgefangenen nur 1,1 Mio. am Leben seien. Allein zwischen November 1941 u. Januar 1942 sei eine halbe Mio. Menschen ums Leben gekommen.

⁵⁴ *Greve*, Das »System Sauckel«. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und die Arbeitskräftepolitik in der besetzten Ukraine 1942-1945, 2019, S. 122 ff.

⁵⁵ *Eichholtz* (Fn. 49), S. 359: »[...] Wir sprachen wohl schon gelegentlich darüber, daß Herr *Mansfeld*, als 1933 auf Wunsch der Industrie in das Arbeitsministerium eingetreten war, Zusicherungen gemacht worden waren, ihm bei eventuellem Ausscheiden wieder eine angemessene Position in der Industrie zu verschaffen. Herrn *Zangen* und ich sind uns darüber einig, daß diese Zusage gehalten werden muß, zumal schon ein Gerede darüber entstanden ist, daß es so lange dauere, bis man Herrn *Mansfeld* unterbringe«, *Rudolf Stahl*, stv. Leiter der Reichsgruppe Industrie und Vorstandsvorsitzender des Salzdettfurth/*Mansfeld*-Konzern an *Johannes Kiehl*, Vorstandsmitglied der Dt. Bank und Aufsichtsratsmitglied des Salzdettfurth/*Mansfeld*-Konzern (28. 10. 1942).

⁵⁶ *Münzel*, Neubeginn und Kontinuitäten. Das Spitzenpersonal der zentralen dt. Arbeitsbehörde 1945-1960, in: *Nützenadel* (Fn. 1), S. 494-550, hier: S. 548.

⁵⁷ *Internat. Militärgerichtshof* (Hg.), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IGH Nürnberg. Nürnberg 1947, Bd. 1, S. 362-364.

» Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 und das Landarbeiterrecht

Prof. Dr. Thorsten Keiser LL.M., Justus-Liebig Universität Gießen

I. Einleitung

Im November 1918 war das Rechts- und Wirtschaftssystem des Kaiserreichs am Ende. Die Räte hatten das Heft in der Hand und begannen mit einer politischen Neuordnung. Ihre Verlautbarungen in der Revolutionszeit zeigen deutlich, wo die zentralen Probleme der alten Ordnung gesehen wurden. Frauenwahlrecht und Achtstundentag¹ sind programmatische Errungenschaften aus dieser Zeit, an die bei einschlägigen Jubiläumsfeiern regelmäßig erinnert wird. Im Kanon der heutigen Erinnerungskultur spielt jedoch eine Forderung kaum eine Rolle, die der Rat der Volksbeauftragten ebenfalls als besonders dringlich ansah. Am 12. November 1918, also schon zwei Tage nach seinem Zusammentreten, erklärte der Rat: »die aus der Revolution hervorgegangene Regierung ... verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes: ... Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.«²

Aus rechthistorischer Sicht ist dieser Schritt nicht überraschend. Gesinderecht galt vielen schon um 1900 als Musterbeispiel für die repressive, veraltete Arbeitsgesetzgebung eines todgeweihten Regimes, das die alten feudalen Fesseln der Arbeiter auf dem Land niemals ganz beseitigt hatte.³ Gesindeordnungen konnten somit als Restbestände der alten Ordnung in einem vom Privatrecht geprägten, entfeudalisierten 19. Jahrhundert wahrgenommen werden.⁴ Ihre Aufhebung bedeutete die Befreiung der Knechte und Mägde vom Zwang einer patriarchalischen Obrigkeit und die Zuordnung ihrer Vertragsverhältnisse zum allgemeinen Zivilrecht.

Warum werden aber die Landarbeiter gesondert erwähnt? Man verbindet mit »Landarbeitern« kaum konkrete Arbeitsrechtsbegriffe. Arbeitsverhältnisse auf dem Land wurden zum großen Teil vom Gesinderecht erfasst, also von den zahlreichen regionalen Gesindeordnungen, die auch durch das Inkrafttreten des BGB nicht beseitigt wurden.⁵ In der zeitgenössischen Rechtsdogmatik wurde aber Gesinderecht von Landarbeiterrecht durchaus unterschieden. *Franz Schlegelberger*,⁶ den meisten als der Jurist bekannt, der im NS-Staat den »Abschied vom BGB« verkündete,⁷ hatte die Materie als erster systematisch bearbeitet. 1907 erschien sein Lehrbuch »Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten u. öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen.«⁸ Dogmatisch prägende Wirkung über 1919 hinaus konnte es nicht entfalten, denn es gründete noch auf dem alten Modell einer von Polizeivorschriften durchdrungenen patriarchalischen Arbeitsverfassung, die mit Beginn der Weimarer Republik beseitigt wurde.⁹ Insgesamt ist »Landarbeiterrecht« jedoch ein faszinierender, rechtshistorisch noch weitgehend unerschlossener Forschungsgegenstand. Analytisch entfalten lassen sich darin die komplexen, oft traditionell gewachsenen Verhältnisse zwischen Gutsherrn und den ihnen unterstellten Arbeiterinnen und Arbeitern in ihrer spezifisch rechtlichen Dimension. Diese gilt es zunächst zu erfassen, bevor die Tragweite der »vorläufigen Landarbeitsordnung« von 1919 beurteilt werden kann, mit welcher eine neue Ära der ländlichen Arbeitsverhältnisse eingeleitet werden sollte.

II. Wer waren die Landarbeiter? Rechts- und Sozialstruktur

Die Landarbeiter und ihre Interessen standen oft im Schatten der gewerblichen Arbeiter. Assoziierte man Industrie mit Fortschritt und Dynamik, wurde das Land eher mit Stagnation und Konservatismus in Verbindung gebracht. Während es im gewerblichen Sektor eine lange Tradition der kollektiven Interessenartikulation mit Wurzeln schon im »alten Handwerk« gab,¹⁰ scheinen die Handlungsspielräume von Landarbeiterinnen und Landarbeitern begrenzt gewesen zu sein. Als Bestätigung dieses Befunds kann auch die Mobilität dieser Personengruppe gelten. Gerade auf dem Land spielten Migrationsbewegungen eine Rolle, ins Ausland, oder in die deutschen Zentren der Industrialisierung, wo sich in der Fabrik tendenziell mehr verdienen ließ.¹¹ Auswege aus einer als unbefriedigend empfundenen Arbeits- und Lebenssituation wurden auch deswegen so häufig gesucht, weil die Chancen für Veränderung als gering angesehen wurden.

Der Begriff »Landarbeiterrecht« im Sinne der Terminologie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist vielschichtig. Eine verbindliche Definition hatte sich in der Rechtsdogmatik nicht herausgebildet. Zu erfassen ist die Materie nicht über Vertragstypen, berufsständische Kategorien oder Tätigkeitsprofile, sondern über die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsform. Mit Landarbeitern meinte man vor allem Beschäftigte agrarischer Großbetriebe.¹² Es handelt sich somit um ein norddeutsches, vor allem preußisches Phänomen. Auf den großen Gutsbetrieben verrichteten Landarbeiter Saat- und Erntearbeiten oder kümmerten sich um das Vieh, ähnlich wie das ländliche Gesinde.

¹ Dazu jetzt *Pierson*, Vom Arbeitsschutz zur Verteilungsgerechtigkeit. Der dauerprovisorische Achtstundentag in der Weimarer Republik, AuR 2019, G17-G20.

² RGBl. 1918, S. 1033.

³ Einen guten Überblick über die zeitgenössische Kritik am Gesinderecht liefert *Vormbaum*, Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810-1918), 1980, S. 333 ff., 340 ff., 350 ff.; vgl. auch *Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, 2013, S. 389 ff.

⁴ *Faafß*, Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands, 1913, S. 20.

⁵ Wegen Art. 95 EGBGB a.F., nach dem das Gesinderecht unberührt blieb.

⁶ *Förster*, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876-1970), 1995.

⁷ *Schlegelberger*, Abschied vom BGB: Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Jan. 1937, 1937.

⁸ *Schlegelberger*, Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten und öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen, 1907. Vgl. auch *Asmis*, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht, 1910.

⁹ Zu diesem Typus von Arbeitsverfassung *Keiser* (Fn. 3), S. 398 ff.

¹⁰ *Kittner*, Arbeitskampf, 2005, S. 19 ff.

¹¹ Als zeitgenössische Studie über Landarbeitermangel aufgrund von Migrationsbewegungen ist aufschlussreich: *Meyer/Thiede* (Hrsg.), Die ländliche Arbeitsverfassung im Westen und Süden des Reiches. Beiträge zur Landfluchtfrage, 1941.

¹² *Schlegelberger* (Fn. 9), S. 1, mit der Definition: »Ländliche Arbeiter im weitesten Sinne des Sprachgebrauchs und des geltenden deutschen Rechts sind alle in einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb gegen Lohn beschäftigten Arbeiter«. Kontur gewinnt diese zunächst sehr allgemeine Bestimmung in der differenzierenden Beschreibung bestimmter Arbeitergruppen.

Andere Arbeitskräfte waren in der Lebensmittelproduktion oder der direkten Weiterverarbeitung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse beschäftigt.¹³ Ein zentraler Unterschied zum Gesinde bestand darin, dass Arbeiter nicht im Haus ihres Dienstherrn lebten, sondern in eigenen Unterkünften.¹⁴ Diese wurden teilweise vom Dienstherrn gestellt, unterhalten und vielleicht sogar kontrolliert. Handelte es sich beim Gesinde regelmäßig um unverheiratete Einzelpersonen, kamen Landarbeiterinnen und Landarbeiter in Familienverbänden auf den Hof. Im Gegensatz zum meist ungebundenen Gesinde schuf das für die Vertragsgestaltung eine völlig andere Ausgangslage. Waren Arbeitskräfte mit Familie im Gesindeverhältnis nicht erwünscht, stellte sich die Situation im Landarbeiterrecht anders dar. Hier wurde die Familie nicht als Stör- und Kostenfaktor, sondern als Arbeitskräftepotential angesehen und somit in vielfältiger Weise in die Vertragsbeziehungen des Gutsbetriebs eingebunden, was zu spezifischen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten führte. Solche Unterschiede waren es, die man im Rat der Volksbeauftragten vor Augen hatte, als man die Gesetzgebung bezüglich der »Landarbeiter« gesondert ansprach.¹⁵

III. Ausnahmegesetze

Was war mit »Ausnahmegesetzen« gegen die Landarbeiter gemeint, die man 1918 für so relevant hielt, dass ihre Aufhebung ganz oben auf der revolutionären Agenda stand? In der Gesetzgebung treten »Landarbeiter« als eigene Kategorie neben den Tagelöhnern und dem Gesinde, für die seit dem Spätmittelalter eine Vielzahl von Ordnungen erlassen worden sind, vor allem in einem preußischen Gesetz in Erscheinung. Am 24. April 1854 wurde dort ein »Gesetz betreffend die Verletzungen der Dienstplichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter« erlassen. Unter Strafe gestellt wurden darin das »Verlassen der Arbeit« und die Verabredung zur Arbeitseinstellung. Tendenziell hatte die deutsche Partikulargesetzgebung vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts manche Gesindeordnungen in dieser Weise ergänzt und auf verschiedene Landarbeitertypen ausgedehnt.

Hier ist also der Ort, an dem »Landarbeiter« erstmalig in der Gesetzgebung in Erscheinung treten. Zwar tat man sich schwer mit der Normierung eines fest definierbaren Oberbegriffs. Nicht zuletzt lag das an den großen regionalen Unterschieden der ländlichen Arbeitsverhältnisse. Es gab eben nicht »den Landarbeiter«, sondern Insten, Kätner, Häusler, Heuerlinge, Einlieger, Scharwerker und dergleichen.¹⁶ Einig war man sich aber, dass ihr Potential zu Arbeitsniederlegungen bei Strafe unterdrückt werden sollte. Womöglich fürchtete man dieses umso mehr gerade im landwirtschaftlichen Großbetrieb, wo bessere Kommunikationschancen der Arbeiter untereinander bestanden. Ansätze zu kollektiver Interessenartikulation hatte es zumindest gegeben. In der Literatur zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird für die Zeit vor 1918 behauptet, die ländlichen Arbeitgeber redeten der Landbevölkerung ein, dass sie, anders als die Fabrikarbeiter, nicht zur Bildung von Koalitionen berechtigt sei.¹⁷ Tatsächlich war die Rechtslage von uneinheitlichen landesrechtlichen Normen geprägt. Gerade in den 1890er Jahren finden sich eine Reihe weiterer einzelstaatlicher Gesetze, welche den »Vertragsbruch« der Landarbeiter unter Strafe stellten, etwa für Braunschweig, Anhalt, Detmold, Reuß usw.¹⁸ In der Praxis wirkten sich, wie in Preußen, solche Vertragsbruchstrafen auch als Streikverbote aus. Die Bildung von Gewerkschaften auf dem Land scheiterte, auch nach zeitgenössischen Aussagen, vor allem an solchen Strafvorschriften.¹⁹ Hier dürfte der zentrale Hebel gelegen haben, an dem der Rat der Volksbeauftragten ansetzen wollte.

IV. Vertragstypen und soziale Konflikte

Die Vertragstypen für Landarbeiter waren vielschichtig in Bezug auf Leistungspflichten und Entlohnung. Mit typischen Rechtsverhältnissen im Bereich der Landwirtschaft assoziiert man oft allgemein »Tagelöhner«, die selber über kein Land oder nicht genug Land verfügten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.²⁰ Diese machten dann die Masse der flexiblen Erntehelfer aus, die gerade in den Arbeitsspitzen schnell und ohne großes Risiko für kurze Zeit beschäftigt werden konnten. Für Arbeitgeber konnte es aber auch sinnvoll sein, Leute für längere Zeit an den Betrieb zu binden. Diesen in Preußen als »Kontraktarbeiter« bezeichneten Kräften wurde oft eine Behausung zur Verfügung gestellt, oftmals auch ein kleines Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung.²¹ So entstanden Hybridverhältnisse zwischen Dienst- und Pachtverträgen.

Wo eine Behausung zur Verfügung gestellt wurde, zog der Arbeiter oft mit seiner gesamten Familie ein. Das führte dazu, dass neben seiner Person auch über die Arbeitskraft anderer Personen verfügt wurde. Rechtstechnisch stellte sich die Frage, wer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen war, wenn es um die Arbeitskraft des Familienmitgliedes ging.²² Oft wurden Kinder und Ehefrauen in den Bereich des vom Landarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages einbezogen.²³ Für die Arbeiterbewegung eintretende Autoren sahen gerade darin ein Problem. Während die männlichen Landarbeiter nicht von den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung profitieren konnten, wurden auch die Vorschriften zum Schutz von Frauen und Kindern auf dem Land nicht angewendet.²⁴ Im kämpferischen Duktus der landwirtschaftlichen Sozialreformer wurde der ländliche Arbeitsvertrag daher als »nur durch die chronische Leutenot« abgemildertes »Sklavenverhältnis« beschrieben.²⁵

Die für manche Landarbeiterverhältnisse auch in den Staaten des Deutschen Bundes und im Deutschen Reich charakteristische Verbindung von Pachtverhältnissen mit dem Arbeitsvertrag sowie die Erstreckung der Arbeitspflicht auf Familie oder Haushaltsangehörige ist ein Phänomen, das man in ganz Europa findet. So ist etwa der italienische Halbpächtervertrag der *mezzadria*, der vor allem in Mittelitalien und Norditalien vorkam, durch genau diese Elemente gekennzeichnet.²⁶ Der *mezzadro* hatte ebenfalls seine Familie an der Arbeit zu beteiligen.²⁷ Im Unterschied zu den Verhältnissen in Deutschland war bei dem Hybridvertrag aus Arbeit und Landnutzung jedoch ein Verhältnis der Risiko- teilung zwischen Landeigentümer und Bauern vorherrschend. Letzterer

¹³ Schlegelberger (Fn. 9), Landarbeiterrecht, S. 3.

¹⁴ So auch die zeitgenössische Differenzierung von Schlegelberger (Fn. 9), S. 4.

¹⁵ Beispiele dafür bei Schlegelberger (Fn. 9), S. 4 ff.

¹⁶ Vgl. auch die Aufzählung im Gesetz von 1854, § 2 c.

¹⁷ Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform (Hrsg.), Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht, 1917, S. III.

¹⁸ Ebenda, S. 15 f.

¹⁹ Schmitt, Tarifverträge in der Landwirtschaft, 1922, S. 13.

²⁰ Allgemein dazu Keiser (Fn. 3), S. 341 ff.

²¹ Schlegelberger (Fn. 9), S. 11 f.

²² Schlegelberger (Fn. 9), S. 25 ff.; 34 ff.

²³ Beispiel dazu bei Schlegelberger (Fn. 9), S. 31.

²⁴ Faß (Fn. 4), S. 20.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Vgl. Sabelberg, Der Zerfall der *Mezzadria* in der Toskana Urbana: Entstehung, Bedeutung und gegenwärtige Auflösung eines agraren Betriebssystems in Mittelitalien, 1975, S. 61 ff.

²⁷ Ebenda.

war nicht einfach abhängiger Arbeiter, sondern er stand in einem Verhältnis mit dem Gutsherrn, bei dem als Pachtzins die Hälfte des Ertrags geschuldet war. Somit hatten immerhin beide Seiten ein gleiches Interesse an effizienter Bewirtschaftung. Auf den preußischen Gutshöfen war das anders. Hier diente das privat bewirtschaftete Land vor allem der Selbstversorgung der Arbeiterfamilie. Es nahm nicht an dem Gesamtertrag der Gutswirtschaft teil. Somit konnte das von den Kontraktarbeitern bewirtschaftete Land auch dazu dienen, den Landerbeiter zur Erfüllung des Arbeitsvertrags anzuhalten, denn wer bereits in sein Land zur Selbstversorgung investiert hatte, wird dieses nicht aufgeben, ohne die Erträge zu erhalten. Man kann also sagen, dass das arbeitsvertragliche Element auf den preußischen Gutshöfen auch bei den dort wohnhaften Kräften überwog. Die Arbeiter waren nicht als selbstständige Unternehmer beteiligt. Es gab eine dominierende Partei und eine abhängige Partei. Somit bestanden also auch in dem Mischverhältnis der Landerbeit die klassischen arbeitsrechtlichen Interessenkonflikte, wie sie auch zum Teil in der Industrie vorkommen konnten.

V. »Normalarbeitsverhältnis« auf dem Land statt gutsherrlicher Willkür – die vorläufige Landerbeitsordnung von 1918

Unmittelbares Produkt der Revolution von 1918, in der die Forderungen nach Verbesserung der Landerbeiterverhältnisse ein Ventil fanden, war die vorläufige Landerbeitsordnung vom 24. Januar 1919. Explizit sollte sie ein Vakuum im Dienstvertragsrecht des BGB füllen. In Bezug auf das Landerbeiterrecht findet man die bekannten Wertungen der §§ 611 ff. BGB als »Gerippe«,²⁸ welches bei Inkrafttreten des BGB im Hinblick auf die Landerbeit von den Gesindeordnungen ergänzt wurde. Ursprünglich waren diese gem. Art. 95 des Einführungsgesetzes zum BGB aufrechterhalten worden, also auf die sog. »Verlustliste der Rechtseinheit« geraten. Mit der Abschaffung des Gesinderechts 1918 stand das BGB-Dienstvertragsrecht nach Ansicht der Zeitgenossen isoliert da. Man suchte also nach Sonderregeln für den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag zur Ergänzung und zur Lösung der spezifisch landerbeiterrechtlichen Regelungsprobleme, für die das BGB naturgemäß keine Vorschriften enthielt.²⁹

Gefüllt wurde die Lücke, als Verbände von Landerarbeitern und Landwirten sich in einem »Reichs-Bauern und Landerbeiterrat« zusammenschlossen, der am 3. Dezember 1918 in Berlin erstmalig zusammentrat.³⁰ Dieser hat dann die »vorläufige Landerbeitsordnung« vereinbart, der am 24. Januar 1919 Gesetzeskraft verliehen wurde.³¹ Sie enthielt Bestimmungen zu Vertragsinhalten, jedoch nicht zur Lohnhöhe, die in Tarifverträgen geregelt werden sollte.³² Das kurz zuvor durch Inkrafttreten der TVVO³³ auf eine legislative Basis gestellte Instrument des Tarifvertrags sollte sich also explizit auch dort ausbreiten, wo über Jahrhunderte das Gewohnheitsrecht oder die Festsetzungen der Gesindeordnungen den Arbeitslohn bestimmt hatten. Die Entstehung der Landerbeitsordnung unter Beteiligung von Bauern und Arbeitern zeugt von dem kooperativen Klima nach dem Ersten Weltkrieg, das bekanntlich in der Institution des Reichswirtschaftsrats (Art. 148 WRV) verfassungsrechtlich Ausdruck gefunden hat. Später wurde der Reichs-Bauern und Landerbeiterrat aufgelöst, dann aber durch eine »Reichsarbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände« ersetzt,³⁴ die man in Analogie zu den allgemeinen korporativen Tendenzen sehen kann.

Die revolutionären Beschlüsse gaben dem Thema »landwirtschaftliches Arbeitsrecht« einen neuen Rahmen. Vieles wurde in der vorläufigen Landerbeitsordnung geregelt, etwa Formfragen des Vertrages, teilweise – sofern nicht den Kreistarifordnungen überlassen – auch Arbeitszeit, Modalitäten der Lohnzahlung, Kündigung, oder Zusatzleistungen wie freie Wohnung und dergleichen. Die schnell einsetzende Kommentierung griff dabei auf Figuren zurück, die bereits in Werken wie dem von *Schlegelberger* dogmatisch geprägt worden waren. So hatte man etwa zu klären, was überhaupt unter den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs fiel (§ 1 VLO)³⁵ oder wie landwirtschaftliche Arbeiter von anderen Kräften, etwa Handwerkern, abzugrenzen seien. Interessant ist, dass die Regelungsbereiche, die bereits die territoriale Gesetzgebung der frühen Neuzeit prägten, auch in der VLO einen besonderen Rang einnehmen, nämlich die Regelung von Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Pausen (§§ 4, 5 VLO). Daneben gab es aber auch Gebiete, die auf den ersten Blick an moderne Forderungen erinnern, wie z.B. der in § 14 VLO geregelte »Arbeiterinnenschutz«. Hier wurde der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeiterin, die eine Familie zu versorgen hatte, rechtzeitig nach Hause zu schicken. Bei genauer Betrachtung dient diese Vorschrift auch dem Schutz von Familien und einer Zementierung der Rolle der Frau als Versorgerin und Hausfrau. Geholfen war damit freilich auch oft dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber, denn nicht selten hatte die Arbeiterin eine Familie zu versorgen, die für denselben Dienstherrn tätig war, womit also auch die pünktliche Verköstigung sonstiger Arbeiter sichergestellt war. Das galt umso mehr, wenn eine Arbeiterin eine Gruppe von Scharwerkern im Haus beherbergte. In diesem Fall sollte sie von der Arbeit in der Regel gar freigestellt sein und sich vornehmlich der Versorgung der Arbeiter widmen (§ 14 Abs. 2 VLO).³⁶

Was vor allem gegenüber dem alten Gesindeverhältnis auffällt, ist die Neustrukturierung des Landerbeiterverhältnisses in Anlehnung an die industrielle Arbeit. Waren bei im Haus wohnenden Personen die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit noch fließend und angesichts des vielschichtigen Aufgabenprofils auch schwer zu ziehen, begannen sich im Landerbeiterrecht das Profil eines strukturierten Arbeitstags und einer Arbeitswoche herauszubilden. Überstundenzulagen am Sonntag (§ 12 VLO) wurden geregelt, ebenso wie tägliche Höchstarbeitszeiten (§ 3 VLO). Den Flexibilitätsanforderungen der Landwirtschaft wurde Rechnung getragen durch eine gestaffelte Arbeitszeitregelung, bei der in den Arbeitsspitzen (also der Ernte im Sommer und Frühherbst) bis zu elf Stunden gearbeitet werden durfte, während dann wieder Phasen mit acht Stunden angesetzt und auf eine jährliche Gesamtarbeitszeit bezogen wurden. Diese Strukturierung wirkte sich wiederum auf die Vertragsinhalte aus. Sie wurden präzise beschreibbar

²⁸ So in der Einleitung zur Verordnung betreffend eine vorläufige Landerbeitsordnung nebst sonstigen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Arbeitsrecht, erläutert von *Feig/Cäsar*, 3. Aufl. 1923, S. 8.

²⁹ Deutlich werden diese herausgearbeitet im Kommentar von *v. Karger/Hahne*, *Landwirtschaftliches Arbeitsrecht*, 1922, S. 11 ff.

³⁰ Zur Entstehungsgeschichte zeitgenössisch *Möhle*, *Die Rechtsgrundsätze der »vorläufigen Landerbeitsordnung«* unter Berücksichtigung des bisher geltenden preußischen Rechts, Diss. jur. Greifswald 1920, S. 18 ff.

³¹ Abgedruckt in *v. Karger/Hahne* (Fn. 29), S. 7 ff.

³² *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 12.

³³ Vom 23.12.1918, RGBl. 1918, S. 1456.

³⁴ *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 12.

³⁵ *v. Karger/Hahne* (Fn. 29), S. 7.

³⁶ *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 93.

und konnten damit auch präzise Gegenleistungspflichten als Äquivalente enthalten, die sich wiederum in Zeit- oder Stücklohnkategorien äußerten.

Nach einer Beobachtung von *Wolfgang Siebert* hatte die VLO fragmentarische Regelungen gebracht, die aber durch Tarifverträge stetig ergänzt und präzisiert wurden. Ein Landwirtschaftliches Arbeitsrecht sei so »von unten« gebildet worden.³⁷ Aus den frühen Zwanziger Jahren gibt es Belege für diese Entwicklung. Statistiken belegen einen sprunghaften Anstieg der Mitglieder der Landarbeiterverbände (christliche, freie, »gelbe«, kommunistische) seit 1918.³⁸ Eine abschließende historische Beurteilung dieser Entwicklung steht noch aus. Oft wird davon berichtet, wie sehr der Tarifvertrag auf Arbeitgeberseite bäuerlichem Selbstverständnis widersprach.³⁹ Darüber hinaus sind viele weitere Fragen offen. Die derzeit verstärkt in Angriff genommene Geschichte der Arbeitsordnungen spielt auch für die Landwirtschaft eine Rolle.⁴⁰ Umstritten war zu Beginn der Zwanziger Jahre, ob diese für die Normierung von Arbeiterschutzvorschriften wichtigen Regelungen nach Inkrafttreten der VLO als obligatorisch für landwirtschaftliche Betriebe anzusehen waren.⁴¹ Solche Themen stehen im Zusammenhang mit der Frage der Rolle der Betriebsräte auf dem Land, die bei der Arbeitsordnung potentiell ein Mitgestaltungsrecht hatten.

VI. Fazit

Wie diese grobe Skizze gezeigt hat, steht die Geschichte der Landarbeitsverhältnisse noch am Anfang. Sie stellt neben der inzwischen wesentlich besser aufgearbeiteten Geschichte des industriellen Arbeitsrechts eine Forschungslücke dar. Erste Eindrücke legen die Vermutung nahe, dass im Bereich der Landarbeit eine Entwicklung parallel zur Industrie stattgefunden hat, wenn auch mit einiger Verspätung. Interessenartikulation in Verbänden fand auch hier statt. Es wurden Koalitionen gebildet und Tarifverträge abgeschlossen, welche die weitere Rechtsentwicklung beeinflussten. Auch Betriebsräte kamen in land-

wirtschaftlichen Unternehmungen vor. Auch wenn ihre quantitative Bedeutung gegenüber der Industriearbeit gering gewesen sein mag, verdienen sie dennoch wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Die Abschaffung der Gesindeordnungen und die gleichzeitige Verrechtlichung des Tarifvertrags führte zumindest auf konzeptioneller Ebene zu einschneidenden Veränderungen, die auch in den ländlichen Arbeitsverhältnissen Spuren hinterließen. Im Rückblick lässt sich sagen, dass die Idee eines »Normalarbeitsvertrags« 1918 explizit auf die Landarbeiter bezogen wurde. Dieser war an einigen Stellen lückenhaft, trug kaum noch Züge eines patriarchalisch geregelten Verhältnisses, war vielmehr ein moderner, mit Vertragstypen über andere Arbeitsleistungen vergleichbarer Normkomplex, bei dem Leistung und Gegenleistung klar gegenübergestellt wurden. Letztlich wurde versucht, die ländlichen Arbeiterinnen und Arbeiter aus ihrer problematischen Verflechtung in ein noch von obrigkeitlichen Vorstellungen geprägtes Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Gerade die Verknüpfung von Arbeits- und Wohnsituation sowie die noch lange Zeit relevanten Naturallohnanteile, waren Ansatzpunkte einer Neuregelung, die den ländlichen Arbeiter vom unterbäuerlichen Häusler zum Lohnempfänger und Mieter machen wollte. Inwiefern diese als Vorteile der Industriearbeit empfundenen Einrichtungen zu Verbesserungen der Lage der Landarbeiter geführt haben, ist eine Frage der Sozialgeschichte. Die Rechtsgeschichte kann bei Studien in diesem Bereich zumindest auf reichhaltiges statistisches Datenmaterial zurückgreifen, denn die Reform des Landarbeiterrechts fällt in eine Zeit der produktiven Verbindungen von Sozialpolitik und Soziologie, welche den Aufbruch zum Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts insgesamt kennzeichnete.

³⁷ *Siebert*, Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft, 1957, S. 7.

³⁸ *Schmitt* (Fn. 19), S. 15.

³⁹ Ebenda, S. 68.

⁴⁰ *Koehne*, Die Arbeitsordnung in der Land- und Forstwirtschaft, 1927.

⁴¹ Mit Schilderung des Meinungsstandes, *Koehne* (Fn. 40), S. 13 ff.

» Vor fünfzig Jahren: Streik in der chemischen Industrie 1971*

»Die IG Chemie versucht mit einer neuen Strategie, der betriebsnahen Tarifpolitik, auf die neuen Anforderungen in der Sozialpolitik zu antworten. 1971 kommt es zum großen Streik in der Chemieindustrie. Er bringt eine Tarifierhöhung von 7,8 Prozent und die Absicherung des 13. Monatsgehalts. Von vielen wird der Abschluss dennoch als Niederlage empfunden.«¹

I. Einleitung

Der folgende Artikel versucht, den Text aus einer Broschüre der IG Bergbau-Chemie-Energie – in ihr ist die IG Chemie-Papier-Keramik 1997 aufgegangen – zu entschlüsseln. Es lohnt, einen Blick auf den ersten – und vorläufig letzten – Streik in der chemischen Industrie² seit 1945 zu werfen, auf Forderungen, Streikstrategie, Ergebnisse, das politische, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, in Zeiten politischen Aufbruchs und des Versuchs politischer Einflussnahme im Zeichen der »Konzertierten Aktion«.³

II. Hintergründe des Streiks

1. Daten zur Wirtschaftsbranche

Die chemische Industrie entwickelte sich nach 1949 zur größten Branche der IG Chemie. Die »IG Farben-Nachfolger« BASF, Bayer und Hoechst waren die mit Abstand größten Arbeitgeber, sie hatten außer den Hauptwerken zahlreiche Zweigbetriebe und Tochterfirmen. Sie dominierten die regionalen Chemie-Arbeitgeberverbände (AGV) in Rheinland-Pfalz, Nordrhein und Hessen.

2. Tarifspanne zwischen tariflichen und übertariflichen Entgelten

Die chemische Industrie war eine prosperierende Wachstumsbranche mit geringem Lohnkostenanteil. Die IG Chemie konnte zwar einen stetigen Lohnzuwachs durchsetzen. Er blieb jedoch hinter den Produktivitäts- und Gewinnsteigerungen zurück; eine Umverteilung zugunsten der Beschäftigten konnte 1969-1970 durchgesetzt werden.⁴ Die Schere zwischen Tarif- und übertariflichen Entgelten wuchs auf bis über 30 %, besonders ausgeprägt in der Großchemie.⁵ Tarifvertrag und Gewerkschaft verloren an Bedeutung – bei einem Teil der Beschäftigten; die Zahl der Mitglieder sank.

In den Gewerkschaften begannen Diskussionen um »mehr Tarifwahrheit«.⁶ Mit *Effektivklauseln* wollte man übertarifliche Zulagen gegen Anrechnung sichern oder mitwachsen zu lassen – für das BAG ein unzulässiger »Eingriff in die Vertragsfreiheit.«⁷ Zudem sollten die betrieblichen Arbeitsbedingungen näher abgebildet (z. B. bei Arbeitsabläufen, Arbeitsinhalten, Leistungslohn etc.) und die Mitglieder stärker am Tarifgeschehen beteiligt werden,⁸ z. B. durch betriebsbezogene *Zusatz-Tarifverträge*, vgl. dazu 3.a).

Hermann Unterhinninghofen, Frankfurt/IM.

3. Duale Interessenvertretung durch Gewerkschaft und Betriebsrat

Die Zweiteilung der Interessenvertretung der Beschäftigten durch Gewerkschaft und Betriebsrat war durch das BetrVG 1952 verstärkt worden, das die Gewerkschaften draußen zu halten versuchte. Sie hatten ab Mitte der 1950er Jahre »alarmierende Zeichen der Auseinanderentwicklung von gewerkschaftlicher und betrieblicher Interessenvertretung... und stellenweise Stagnation bzw. Rückgang des gewerkschaftlichen Organisationsgrades« festgestellt. Es galt, die Verankerung der Gewerkschaft im Betrieb durch mehr Mitglieder zu vertiefen und mit Hilfe von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten die »Belegschaften wieder stärker an die gewerkschaftliche Arbeit heranzuführen«.⁹

4. Betriebliche Vertrauensleute – Nebenbetriebsverfassung in der Großchemie?

Die Großchemie hatte ein »System betrieblicher Vertrauensleute« installiert, das die »Konzeption der gewerkschaftlichen Vertrauensleute unterlaufen und den Einfluss der Gewerkschaft im Betrieb dauerhaft gering halten sollte.«¹⁰ Hoechst-Vorstandsmitglied *Erhard Bouillon*

* Im Gedenken an meine Kollegen *Udo Achten* (1943 – 2021), Gewerkschafter, Bildungsarbeiter, und *Heinz-Günter (HG) Lang* (1935 – 2016), kfm. Angestellter, Gewerkschafter. Für Gespräche danke ich *Werner Dreibus*, *Dieter Kretschmer*, *Karl Löffert*, *Heinrich Selzer*, *Sebastian Voigt*.

1 <https://igbce.de/igbce/jahre-des-umbruchs-1266>; abgerufen 7. 3. 2021

2 In anderen Branchen, z. B. Glas-, Gummi-/Kautschuk-, Keramik- und Papierindustrie, hatte die IG Chemie in den 1950er und 60er Jahren Streiks geführt; vgl. z. B. *Krause-Schmitt/Dreibus*: Vom aufrechten Gang, von Widerständen und Stolpersteinen. Beiträge zur Gewerkschaftsgeschichte im Main-Kinzig-Kreis, 1993, S. 193ff.

3 Vgl. zum Ganzen *Dzielak/Hindrichs/Martens/Stanislawski/Wassermann*: Belegschaften und Gewerkschaft im Streik. Am Beispiel der chemischen Industrie, Frankfurt/M. 1978; *Jacobi/Müller-Jentsch/Schmidt* (Hrsg.): Gewerkschaften und Klassenkampf. Kritisches Jahrbuch, 1972, bes. S. 28ff., 45ff.; *Kittner*: Arbeitskampf. Geschichte-Recht-Gegenwart, 2005, S. 670ff.; *Voigt*: Eine »Schandgasse« im Arbeitskampf. Der Chemiestreik 1971 bei Merck – eine Fallstudie zu den industriellen Beziehungen in der Bundesrepublik, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Heft 3/2020, S. 409ff.

4 *Bergmann/Jacobi/Müller-Jentsch*: Gewerkschaften in der Bundesrepublik, 1975, S. 94ff., 115; *Lesch/Byrski*: Flächentarifvertrag und Tarifpartnerschaft in Deutschland, 2016, IW-Analysen Nr. 107, S. 62.

5 *Blanke/Erd/Mückenberger/Stascheit* (Hrsg.): Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. 2, 1975, S. 276.

6 Vgl. umfassend zu Diskussionen und Praxis von *IG Metall* und *IG Chemie* seit den 1950er Jahren *Achten*: Flächentarifvertrag und betriebsnahe Tarifpolitik, 2007.

7 BAG 4. 2. 1968, 4 AZR 275/67, DB 1968, 1133; 18. 8. 1971, 4 AZR 342/70, AuR 1971, 347; krit. *Berg/Kocher/Schumann*, TVG und Arbeitskämpfrecht, 7. Aufl. 2021, § 4 Rn. 353; *Däubler-Deinert*, TVG, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 867, 870.

8 *Kunzmann* (IG CPK): Tarifwahrheit durch betriebsnahe Lohnpolitik, Gewerkschaftliche Umschau 1958, S. 287f.; *Salm* (IG Metall): Betriebsnahe Tarifverträge – die tarifpolitische Aufgabe Nr. 1 unserer Organisation, Der Gewerkschafter Nr. 9/10, 1958; beide auch abgedruckt bei *Achten* (Fn. 6), S. 217ff., S. 221ff., sowie S. 473ff.

9 *Dzielak u. a.* (Fn. 3), S. 118f.; dort auch zu Verbreitung, Arbeit und Verhältnis der VL zu BR.

10 *Kaedtler/Hertle*: Sozialpartnerschaft und Industriepolitik. Strukturwandel im Organisationsbereich der IG Chemie-Papier-Keramik, 1997, S. 73. Dieser Aspekt kommt bei *Däubler/Kittner*: Geschichte der Betriebsverfassung, 2020, S. 488, et-was kurz, ausführlicher *Däubler*, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, Rn. 543 ff.

sprach sich für die »Existenzberechtigung der Gewerkschaften« und ihre grundsätzliche Akzeptanz »auf regionaler und nationaler Ebene« aus, meinte aber: »Bei allem Respekt vor der Rolle von Gewerkschaften und den internen Gremien einer Betriebsverfassung(...) im Idealszustand käme eine Arbeitswelt sogar ohne diese Institutionen aus.«¹¹ In der Betriebsvereinbarung von 1967 heißt es: »1. Im Werk Hoechst werden betriebliche Vertrauensmänner gewählt. Sie stellen die Verbindung zwischen Betriebsrat und Belegschaft einerseits sowie zwischen Belegschaft und Betriebsführung her ... 3. Betriebsführer und Vertrauensmann des jeweiligen Betriebs¹² kommen in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen.«¹³

III. Tarifrunde und Streik 1971

1. Vor dem Streik

Zwei Ereignisse beeinflussten die Tarifbewegung:

- Die »Septemberstreiks« 1969 berührten die Chemieindustrie nur am Rande.¹⁴ 1968 waren die Tarife um 5,2 % und im April 1969 um 7,5 % erhöht worden.
- Für 1970 kündigte die IG CPK Schritte zur »betriebsnäheren Tarifgestaltung« an.¹⁵ In Hessen forderte die IG Chemie von 11 Betrieben zusätzliche Lohnerhöhungen per Tarifvertrag.¹⁶ Firmen und AGV wehrten sich heftig.¹⁷ Als der AGV anbot, die Löhne um 11 % zu erhöhen, sahen einige Tarifkommissions-Mitglieder keine Streikbereitschaft mehr für den – bei ihnen unbeliebten – Zusatz-TV.

2. Tarifbewegung, Verhandlungen, Schlichtungen, Scheitern

Die Diskussionen und Tarifforderungen von 1969 und 1970 hatten die Arbeitgeber*innen alarmiert. Nach der 1970er Tarifrunde war eine Offensive von ihnen zu erwarten. Der AGV-Spitzenverband »Arbeitsring Chemie« stimmte die Betriebe auf die Möglichkeit »heftiger Auseinandersetzungen in künftigen Tarifverhandlungen« ein und forderte gegenseitige Unterstützung.¹⁸

Im Frühjahr 1971 vereinbarten HV und BL, dass kein Bezirk unter 8 % Erhöhung abschließen sollte.¹⁹ Die IG Chemie kündigte die Tarifverträge der 3 Bezirke zum 30. April 1971 und forderte in Nordrhein und Rheinland-Pfalz 12 %, in Hessen 11 % mindestens 120 DM sowie überall den Einstieg in ein 13. Monatseinkommen. HV und Bezirksleiter kamen überein, in der Tarifrunde zunächst Protestaktionen und befristete Streiks durchzuführen; Urabstimmungen sollte es nicht geben.²⁰ Die Arbeitgeber*innen boten am 27. April 5 % mehr Entgelt an. HV und Bezirksleiter vereinbarten: Falls die Bundesschlichtung²¹ für Nordrhein scheiterte, sollte der »aktive tariflose Zustand« ausgerufen werden.

Am 24.5. wurde in Rheinland-Pfalz eine Tarifierhöhung um 7,8 % ab 1.6. vereinbart; für April und Mai keine Entgeltsteigerung; auf ein Jahr umgerechnet betrug die Erhöhung etwa 6,5%.²² Am 2.6. scheiterte die Bundesschlichtung in Nordrhein, die Friedenspflicht endete; in Hessen am 14.6., in Nordmark und Westfalen Ende Juli.

3. Aktiver tarifloser Zustand – Proteste, Kundgebungen, Streiks

Der GHV genehmigte am 2.6.1971 Kampfmaßnahmen für Nordrhein: »Als Kampfmaßnahmen können ergriffen werden: Arbeit nach Vorschrift, Bummelstreik, Sitzstreik, befristete Warnstreiks, kurzfristige Unterbrechung der Arbeit in einzelnen Abteilungen, Streiks.« In einer ersten Phase gab es Aktionen ohne (großen) wirtschaftlichen Schaden (»Nadelstiche«) – wie Diskussionen in der Abteilung, Frühschluss um 14 Uhr, Demonstration durch den Betrieb, Versammlungen (z. B. in Köln mit 10.000 Beteiligten) oder kurze »Punkstreiks«. Die Betriebe reagierten überrascht, schufen zusätzliche Eingänge, zahlten Streikbruchprämien. In Phase 2 sollten rollierend Betriebe bestreikt werden mit dem Ziel von Produktionseinschränkungen. In Hessen begann man gleich mit dieser Taktik.²³ Am Ende zählte die IG Chemie in beiden Bezirken 50.000 Streikende bei 300.000 Beschäftigten.

Beispiele zu Phase 2: In **Nordrhein** streikten z. B. 3000 Arbeiter*innen (bei 6.400 Beschäftigten) der *Enka Glanzstoff* in Oberbruch bei Aachen, die Produktion von Chemiefasern stand bald größtenteils still. Nach Konflikten über den Zugang von »Arbeitswilligen« rief die Firma die Bereitschaftspolizei zu Hilfe: Mannschaftswagen fuhren Streikbrecher direkt in den Betrieb und gefährdeten Streikposten. Nach einer »Nachhilfestunde« in Verfassung und Streikrecht durch einen IG Chemie-Sekretär änderte die Polizei ihr Verhalten. Der Streik stabilisierte sich. Die Funktionäre im *Bayer-Werk Leverkusen* beteiligten sich an Kundgebungen, machten aber Streiks von einer Urabstimmung abhängig.

Hessen: In 21 Betrieben gab es Streiks mit zusammen 21.600 Streikenden.²⁴ Bei den *Farbwerken Hoechst* (27.000 Beschäftigte; die Arbeiter*innen waren zu 67 %, die Angestellten zu 15 % organisiert) betei-

11 Bouillon: Sozialpolitik als unternehmerische Aufgabe, Marburg 1983, S. 23, zitiert bei Kaedler u. a. (Fn. 10), S. 74. Der »Idealszustand« herrschte 1933-1945 (?).

12 Hiermit sind Produktionsbereiche oder Abteilungen des Werks gemeint, nicht Betriebe iSd. BetrVG.

13 Kaedler u. a. (Fn. 10), S. 74. Zur betrieblichen Sozialpolitik der Farbwerke vgl. Krohm/Lang u. a.: Geschichte der Farbwerke Hoechst und der chemischen Industrie in Deutschland, 2. Aufl., 1989, S. 59.

14 Schumann/Gerlach/Gschössl/Milhoffer: Am Beispiel der Septemberstreiks – Anfang der Rekonstruktion der Arbeiterklasse? 1971; in 43 Chemie-Betrieben hatte es kurzfristige Arbeitsniederlegungen gegeben.

15 So im Antrag 297 des Gewerkschaftstages 1969.

16 Weitergehend und in ein strategisches Konzept eingebettet, begründete dies das HV-Mitglied Werner Vitt, in: express international, Nr. 91, 20. 2. 1970, S. 8 (= Achten [Fn. 6], S. 386 ff.).

17 Sie hielten die Forderung für rechtswidrig; dagegen z. B. Hensche, RdA 1971, 9. Das BAG bejaht seit 2002 grds. die Zulässigkeit von Firmen-TV mit Verbandsmitgliedern: BAG 10. 12. 2002, 1 AZR 96/02, AuR 2004, 149; vgl. Berg-Wankel (Fn. 7), AKR Rn. 47f.; eine Öffnungsklausel im Verbands-TV ist nicht notwendig: Däubler-Deinert [Fn. 7], § 4 TVG Rn. 600, 607.

18 Vgl. Voigt (Fn. 3), S. 415; beigelegt waren die neugefassten Arbeitskampf-Richtlinien.

19 Vgl. Kittner (Fn. 3), S. 671.

20 Das war nach § 15 der Satzung möglich. Im konkreten Konflikt waren bestimmend: die niedrige Organisationsdichte in den Großbetrieben und die Unsicherheit, dort die notwendige Zustimmung zu erreichen.

21 In jedem Tarifbezirk gab es ein zweistufiges Schlichtungsverfahren (Landesschlichtung, Bundesschlichtung), jeweils ohne ein »neutrales« Mitglied. Mit Scheitern der Bundesschlichtung endete die »Friedenspflicht«. Wenig später ging man zur einstufigen Schlichtung zurück.

22 Dies wurde so begründet: »Die Karten waren ausgereizt. In Verhandlungen war nicht mehr herauszuholen ...«; zitiert nach Dzielak u. a. (Fn. 3), S. 139. Ob es vor der Einigung einen Kontakt zum GHV oder anderen BL gab, ist unbekannt.

23 Dzielak u. a. (Fn. 3), S. 145.

24 Zahlen und Schilderung bei Dzielak, a.a.O., S. 155ff.

ligten sich Tausende an 2 Versammlungen. Bei Gesprächen mit der IG CPK lehnten führende Mitglieder des BR und der VL Streiks ohne Urabstimmung ab.²⁵

VST Darmstadt: Zuletzt streikten 6000 Beschäftigten in 6 Betrieben, u. a. bei *Merck* (3.500 Arbeiter*innen – zu 75 % organisiert, 4.400 Angestellte – zu 1/3 organisiert).²⁶

Am 16.6. wird eine Streikleitung gewählt, anschließend Gang durch den Betrieb. Am 18.6. gehen nach kontroverser Betriebsversammlung mit Sozialdirektor H. 7000 Beschäftigte in einer Demonstration zur Kundgebung in der Innenstadt, Bezirksleiter *Fabian* spricht. IG Chemie-Geschäftsführer *HG Lang* ruft zum Streik auf. Am nächsten Morgen versammeln sich 2000-3000 Streikende vor den Toren, auf der anderen Straßenseite viele »Arbeitswillige«. 3 Hundertschaften (Bereitschafts-) Polizei (wer hat sie angefordert?) kommen; nach einigem Hin und Her machen die Streikenden Platz. Am 3. Streiktag gehen Streikbrecher, angeführt von Leitenden Angestellten, in einem »Keil« gegen die Streikenden vor, es gibt Verletzte, die meisten bei den Streikenden - wohl eine von der GL inszenierte Provokation. Die Produktion kommt jetzt fast völlig zum Erliegen.

Ein Einzelrichter des Arbeitsgerichts erlässt am Samstag ohne Verhandlung eine einstweilige Verfügung: es müsse eine 3 m breite Gasse gebildet werden; sie wird später durch Vergleich reduziert. Es kommen zunächst mehr Streikbrecher in den Betrieb. Schließlich werden weit vor dem Tor Streikposten aufgestellt, die Streikbrecher müssen einen langen Weg durch die Gasse gehen oder einen Umweg machen – es kommen weniger Streikbrecher in den Betrieb.

4. Juli: Versammlung mit 250 VL. gHV-Mitglied *Rappe* erklärt und verteidigt den Abschluss.²⁷ 5. Juli: Streikabschlussversammlung im Fußballstadion. 6. Juli. Die Streikenden treffen sich vor dem Werk und nehmen gemeinsam die Arbeit auf.

4. Ende der Streiks

Am 2./3.7.1971 führt ein vom Bundeskanzleramt arrangiertes Vermittlungsgespräch der Verbandsspitzen mit dem Präsidenten des Bundessozialgerichts, *Dr. Wannagat*, zu einem Ergebnis. Es weicht nur unwesentlich von Rheinland-Pfalz ab: Entgelterhöhung ab 1.6.1971 um 7,8 %, für *April* und *Mai* je 30 DM; mehr Geld für Auszubildende; 13. Monatseinkommen in Stufen. Die bezirklichen Tarifkommissionen – bis auf Nordmark – billigen den Kompromiss. Nach der Satzung brauchte keine Urabstimmung durchgeführt zu werden.

IV. Nach dem Streik

1. Juristisches Nachspiel

1971 war Rspr. zum Streik selten. Es gab 2 Grundsatz-Beschlüsse des *Großen Senats* des BAG: »Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) sind unerwünscht, weil sie volkswirtschaftliche Schäden verursachen...« sowie »Arbeitskampfmaßnahmen stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit« – jeweils Leitsatz 1.²⁸ Sie »lagen wie plumpe Findlinge in der Landschaft.«²⁹ Die verfassungsrechtliche Grundlagen des Streiks und Bezugspunkte der Verhältnismäßigkeit wurden nicht benannt, vielmehr Streiks als »Übel« bezeichnet. Diese Sicht änderte sich erst in den 1970er und 80er Jahren.³⁰ Das ArbG *Düsseldorf* musste damals über die Feststellungsklage des AGV NRW entscheiden.

a) Streik ohne Urabstimmung

Die AGV haben den Streik als »illegal« gebrandmarkt und damit bei Öffentlichkeit und Beschäftigten Stimmung zu machen versucht – in Briefen an Beschäftigte, an Eltern von »Lehrlingen«, in großen Zeitungsanzeigen etc. Der Kampagne fehlte es weniger an Geld als an Argumenten – zumal die IG Chemie-Satzung die Urabstimmung nicht zwingend vorschreibt. Es gab kein Urteil, kein Gutachten – aber die eher zögerlich formulierte Äußerung von *Nipperdey*: »...so ist zu erwägen, ob sich nicht aus ungeschriebenem, zwingendem Berufsverbandsrecht eine Pflicht zur Durchführung der ... Urabstimmung ergibt.«³¹ Das ArbG *Düsseldorf* urteilte kühl: Streik ohne Urabstimmung ist rechtlich zulässig. Die Urabstimmung ist eine Form der innergewerkschaftlichen Willensbildung, aber nicht Voraussetzung für einen rechtmäßigen Streik.³² Das ist seit Jahren die (fast) allgemeine Rechtsmeinung.³³

b) Aktiver tarifloser Zustand

Hier folgte das ArbG dem AGV: Unzulässig sei ein aktiver tarifloser Zustand, wenn »es einem unbestimmten Personenkreis überlassen bleibt, zu Arbeitskampfmaßnahmen aufzurufen. Angriffsstreikmaßnahmen müssen dem Arbeitgeber so rechtzeitig angekündigt werden, dass Erhaltungsmaßnahmen verabredet werden können«. Die abstrakten Sätze haben nur teilweise etwas mit der Realität zu tun. Alle Arbeitgeber*innen im Tarifgebiet konnten über Presse, Rundfunk etc. erfahren, dass sie ab 3. Mai mit Aktionen und Streiks zu rechnen hatten.³⁴ IdR. informierte die Gewerkschaft die Betriebe vor Beginn von Streikaktionen;³⁵ viele Betriebe lehnten aber Gespräche über Notdienst ab. Der Überraschungseffekt gehört zur Streikfreiheit.³⁶ Wirksame flexible Streiks sind auch anders zu organisieren, auch in den auf vielfältige Vorprodukte und chemische Prozesse angewiesenen Betrieben. Man denke nur an - ggfs. wiederholte - Warnstreiks; aufeinander abgestimmte Kurzstreiks in unterschiedlichen Betrieben oder Betriebsteilen.

c) Streikrecht von Auszubildenden

Das ArbG lehnte ein **Streikrecht von Auszubildenden** ab, es widerspreche dem »Wesen« des Ausbildungsverhältnisses (»Lehrjahre sind keine Herrenjahre«). Gut 10 Jahre später anerkannte das BAG das Streikrecht der Auszubildenden, z. B. für höhere tarifliche Vergütungen.

²⁵ Vgl. *Dzielak*, a.a.O., S. 343ff.

²⁶ Vgl. im einzelnen *Dzielak*, a.a.O., S. 155ff.; *Jacobi* u.a. (Fn. 3), S. 28ff., 45ff., *Voigt* (Fn. 3), S. 409, 416ff.

²⁷ Protokoll der stürmischen Versammlung bei *Voigt* (Fn. 3), S. 431ff.

²⁸ BAG 28.1.1955, GS 1/54, AuR 1955, 218; BAG 21.4.1971, GS 1/68, AP GG 9 Arbeitskampf Nr. 43.

²⁹ *Dieterich*, AuR 2015, G 22.

³⁰ Vgl. *Kittner* (Fn. 3), S. 625ff.

³¹ *Hueck/Nipperdey*: Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 1026.

³² ArbG *Düsseldorf* 21.8.1972, 7 Ca 1995/71, BetrR 1973, 171 mit Anm. *Pennigsdorf* = DB 1973, 674.

³³ Vgl. *Däubler-Reinfelder* (Fn. 7), § 15 Rn. 37f. und die dort zitierte Rspr. und Literatur.

³⁴ Vgl. BAG 12.9.1984, 1 AZR 342/83, DB 1984, 2536.

³⁵ Vgl. z. B. Telex des IG CPK Bezirksleiters *Gläser* an den Vorstandsvorsitzenden der Bayer AG, Prof. *Hansen*, Spiegel Nr. 27/1971, S. 70.

³⁶ Vgl. BAG 22.9.2009, 1 AZR 972/08, NZA 2009, 1347 (Streiknebenwirkungen durch »flashmob«).

gen.³⁷ Die *Fa. Merck*, Darmstadt, fuhr einen harten Kurs gegen Auszubildende, die sich an Aktionen etc. beteiligt hatten. Sie übernahm 18 nicht in ein Arbeitsverhältnis – obwohl sie zu den Besten des Jahrgangs gehörten und Arbeitsplätze frei waren.³⁸

2. Sogenannte »betriebliche Tarifpolitik«

Inhaltlich das krasse Gegenteil der betriebsnahen Tarifpolitik der 1960er und 70er Jahre sind die auch unter der falscher Flagge »betriebliche Tarifpolitik« daherkommenden Forderungen nach »betrieblichen Bündnisse für Arbeit«, die Tarifverträge unterschreiten oder ersetzen sollen. Aktuell fordert *Gesamtmittel* – unter dem Vorwand von Wettbewerbsnachteilen und der Bewältigung der Pandemie-Folgen – eine nahezu uneingeschränkte Verlagerung der Entscheidungskompetenz über das »ob« und »wie« der Anwendung von Flächentarifverträgen auf die Betriebe.³⁹

V. Aufarbeitung des Streiks

1. Kritik an Streikvorbereitung, -anlage und -beendigung

Es gab eine kurze Diskussionsphase auf örtlicher, bezirklicher und Bundesebene und zwei interne Arbeitstagungen.⁴⁰ Die Ergebnisse wurden entgegen der Ankündigung nicht veröffentlicht: Sie gehörten nicht in die Öffentlichkeit, »um dem Gegner« keinen Einblick in interne Vorgänge und strategische Überlegungen zu gewähren.

Positiv wurde vermerkt: Der Mythos der »Unbestreikbarkeit der Chemieindustrie« hat Risse bekommen. Positiv war für manchen: »Weil ich im Streik endlich unterscheiden konnte, wer sind eigentlich diejenigen, die zu uns stehen, und wer sind diejenigen, die gegen uns sind.«⁴¹

Kernpunkte der Kritik waren⁴²:

- Die geringe, eher symbolische Höhe des durch den Streik materiell Erreichten wurde vielfach kritisiert. Auch der IG Chemie-Vorsitzende *Hauenschild* meinte: »Das materielle Ergebnis ist nicht berauschend und stellt sicher viele ... nicht zufrieden.«⁴³
- Es gab keine systematischen Streikvorbereitungen. Damit hätte man spätestens beginnen müssen, als es Anzeichen für eine härtere Gangart des Arbeitsrings gab.
- Entscheidend war, dass es nicht gelang, die Mitglieder und Funktionäre von *Bayer* und *Hoechst* aktiv einzubeziehen, und dass die gut organisierten »Aniliner« der *BASF*⁴⁴ wegen des frühen Abschlusses ausfielen. Der Ausfall in den Herzkammern der Großchemie schwächte und wirkte demotivierend. Er führte am Anfang zur Notlösung »aktiver tarifloser Zustand« und verhinderte später eine Ausweitung des Streiks.
- Das Konzept »aktiver tarifloser Zustand« knüpfte an den geringen Kampferfahrungen der Beschäftigten an. Es ermöglichte anfangs Kreativität der Streikenden, auch überraschende Nadelstiche. Es war andererseits von Erwartungen geprägt, dass Streiks auf niedrigem Niveau eine Lösung ermöglichen würden. Nach 2 oder 3 Wochen waren die Betriebe aber eher durch Störung der Produktion oder des Produktionsverbundes zu beeindrucken.
- Der Streik machte eine begrenzte Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit der IG Chemie sowohl in der Tarif- als auch in der Betriebspolitik deutlich. Es kam jetzt darauf an, die an den Inter-

essen der Beschäftigten ansetzende Arbeit der Gewerkschaft in den Betrieben sichtbar zu stärken.

- Der spätere Weg von dem Anspruch autonomer Gewerkschaftspolitik in die »Sozialpartnerschaft« mit dem AGV (vgl. 7 c) war nach der Niederlage im Tarifstreit weder vorgezeichnet noch zwingend.

2. Entwicklung nach dem Streik

Die nachfolgende politische Debatte um die Rolle der Gewerkschaft, der VL und der BR griff die im Streik deutlich gewordenen Mängel auf. Sie führte zunächst zu Stärkung der VL in der Satzung der IG Chemie. Die Arbeitgeber*innen wollten ihnen nicht dieselben Arbeitsmöglichkeiten wie den betrieblichen Vertrauensmännern zugestehen. Es folgte eine Phase kontroverser Debatten um den gewerkschaftlichen Einfluss in den Betrieben und die innergewerkschaftliche Demokratie. Etwa ein Jahr vor dem Gewerkschaftstag 1980 meinte die HV-Mehrheit der IG Chemie, den Konflikt nur mit einem scharfen »Schnitt« lösen zu können.⁴⁵ Er führte zu inhaltlichen und personellen Veränderungen.⁴⁶

3. Der Weg in die »Chemie-Sozialpartnerschaft«

Der politische Schwenk ging weiter. Ein Meilenstein war das Ausscheiden der IG Chemie aus der DGB-weiten Forderung nach Einführung der 35 Stunden-Woche. Das Vorstandsmitglied *Mettke* nannte den Vorruhestands-TV von 1983 eine Art Vorleistung der IG Chemie für das Angebot des Arbeitsrings einer ständigen Zusammenarbeit auf »sozialpartnerschaftlicher Basis.«⁴⁷ Der AGV Hessen pries 2017 die Chemie-Sozialpartnerschaft so: »46 Jahre Arbeitsfrieden in der chemischen Industrie... Seit nunmehr 46 Jahren können die Mitglieder der Tarifpartner dank einer funktionierenden Sozialpartnerschaft und weit-sichtigen Tarifverträgen vor der Durchführung und den Folgen von Arbeitskämpfen geschützt werden.«⁴⁸

³⁷ BAG 12. 9. 1984, 1 AZR 342/83, DB 1984, 2536, u. a. unter Bezug auf *Buschmann*, BB 1981, 190, 191; *Wohlgemuth*, BB 1983, 1103, 1105; heute fast einhellige Meinung; dem ging ein jahrelanger Streit voraus; vgl. *Crusius/Söhl/Wilke: Praxis und Theorie gewerkschaftlicher Lehrlingspolitik*, 1971.

³⁸ *Dzielak u. a.* (Fn. 3), S. 441. Solche Vorgänge waren Jahre später der Anlass, Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen einen Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zu geben (§ 78a BetrVG).

³⁹ <https://www.gesamtmittel.de/verband/arbeit/tarifpolitisches-leitbild> (abgerufen 27. 3. 2021); dazu *König/Detje, Sozialismus* 3/2021, S. 27.

⁴⁰ Gewerkschaftliche Umschau (IG CPK) Nr. 4/71, 1.

⁴¹ So *Ludwig Kaufmann*, betrieblicher Streikleiter bei Merck; s. *Voigt* (Fn. 3), S. 412.

⁴² Vgl. *Dzielak u. a.* (Fn. 3), S. 409ff.; *Jacobi u. a.* (Fn. 3), S. 28, 37ff.; *dies.*; *Kritisches Jahrbuch* 1973, S. 43ff., 93ff.; *Kittner* (Fn. 3), S. 670ff.

⁴³ Gewerkschaftspost 8/1971, S. 3.

⁴⁴ In den Tarifbewegungen 1973 und 1977 wurden die anderswo ausgehandelten Ergebnisse in Rheinland-Pfalz abgelehnt; nach Warnstreiks bei der BASF und anderen Betrieben bzw. nach Urabstimmung und Streikansetzung wurden jeweils Entgeltverbesserungen durchgesetzt; s. *Dzielak u. a.* (Fn. 3), S. 428f., bzw. *Hindrichs/Mäulen/Scharf: Neue Technologien und Arbeitskampf*, 1990, S. 167ff.

⁴⁵ *Kaetler/Hertle* (Fn. 10), S. 96ff.

⁴⁶ Nach *Kaetler/Hertle* (Fn. 10), S. 101 zu dem »größten personalpolitischen Revirement im hauptamtlichen Funktionärskader einer DGB-Gewerkschaft nach dem Krieg«

⁴⁷ *Kaetler/Hertle* (Fn. 10), S. 161, 169ff.

⁴⁸ Quintessenz. Magazin des AGV *HessenChemie* 2016/2017, S. 11; triumphierend *Eich*, NZA 1995, 149.

» Historische Entwicklung der Laienrichterbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

PD Dr. Alexander Stöhr, Mainz*

I. Einführung

Die heutigen ArbG bestehen nach § 16 Abs. 1 ArbGG aus Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern,¹ wobei die ehrenamtlichen Richter je zur Hälfte aus den Kreisen der AN und der AG entnommen werden. Ehrenamtliche Richter sind keine Richter i.S.v. §§ 8 ff. DRiG, wirken aber gem. § 45 Abs. 1 DRiG an der Entscheidung mit vollem Stimmrecht und in richterlicher Unabhängigkeit mit. Da die Bestellung keine juristische Ausbildung erfordert, lassen sich ehrenamtliche Richter formell auch als Laienrichter bezeichnen.² Diese Bezeichnung wird im vorliegenden Beitrag verwendet, da die fehlende juristische Ausbildung und nicht die fehlende Vergütung im Zentrum der Darstellung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass Laienrichter im Rahmen ihrer beruflichen oder richterlichen Praxis häufig Rechtskenntnisse erworben haben, die in speziellen Bereichen sogar über den Pflichtstoff der dt. Juristenausbildung hinausgehen.³ Die Funktion der Laienrichterbeteiligung hängt von der jeweiligen Gerichtsbarkeit ab. In der Straf-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit repräsentieren Laienrichter die Allgemeinheit und sollen vor staatlicher Willkür schützen.⁴ In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen Laienrichter das Gericht hingegen mit besonderer Sachkunde versorgen.⁵ Im vorliegenden Beitrag wird die historische Entwicklung der Laienrichterbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit beleuchtet, um das Verständnis dieser Tradition und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zu erhöhen. Die Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen Eckpunkte der Entwicklung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

II. Eckpunkte der geschichtlichen Entwicklung

1. Zunftgerichtsbarkeit (14. Jahrhundert – 1810)

Die Handwerker waren von Ende des 14. Jhd. bis zur Gewerbeform im Jahr 1810 in Zünften organisiert, welche das jeweilige Handwerk als Monopol kontrollierten und dabei Verwaltungsaufgaben und soziale Funktionen für ihre Mitglieder innehatten. Zünfte waren ständige, auf Zwangsmitgliedschaft beruhende korporative Vereinigungen der Handwerker eines Berufszweigs und bildeten das organisatorische Gehäuse, das dem »polyfunktionalen Sozialgebilde« des alten Handwerks einen institutionellen Rückhalt gab.⁶ Dies beinhaltete eine eigene Gerichtsbarkeit, die für Streitigkeiten zwischen Handwerkern untereinander und zwischen Handwerkern und Gesellen zuständig war.⁷ Ausgeübt wurde diese Zunftgerichtsbarkeit vom Zunftmeister, entweder allein oder als Teil des Zunftvorstandes. Die Zunftmeister wurden aus den Reihen der Handwerker gewählt. Dadurch war gewährleistet, dass sie sich mit den Bräuchen und Verhältnissen der Zunft auskannten.⁸ Damit findet sich schon zu dieser Zeit der Gedanke der Sachkunde. Gesellen als abhängig Beschäftigten war die Mitwirkung an der Rechtsfindung allerdings noch verwehrt. Im Rahmen

der Verhandlung sollten die Zunftmeister vor allem auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.⁹ Durch diese Schlichtungsorientierung sowie die interne Ausrichtung ist die Zunftgerichtsbarkeit mit anderen internen Schlichtungsmechanismen vergleichbar, die sich früher z. B. in den Universitäten und Armeen fanden und heute z. B. in den Industrie- und Handelskammern und Ärztekammern bestehen.¹⁰ Mit der Beseitigung des Zunftzwangs und der Aufhebung der Zünfte entfiel diese standeseigene Jurisdiktion.¹¹

2. Conseil des Prud'hommes (seit 1806)

In Frankreich wurden arbeitsrechtliche Streitigkeiten nach Wegfall der Zunftgerichtsbarkeit, der im Zuge der französischen Revolution schon früher erfolgte als in den dt. Ländern, zunächst der ordentlichen Gerichtsbarkeit überantwortet.¹² Dies erwies sich jedoch nicht zuletzt im Hinblick auf die mangelnde Kenntnis der Zivilrichter von gewerblichen Zusammenhängen als unbefriedigend.¹³ Daher wurde am 18. 3. 1806 in Lyon der erste Conseil des Prud'hommes errichtet. Dieser Rat war für die Schlichtung der Streitigkeiten in der großgewerblichen Wirtschaft zuständig, namentlich für die »kleinen Streitigkeiten (...), welche sich täglich zwischen Fabrikanten und Arbeitern oder zwischen Werksmeistern und Compagnons oder Lehrlingen erhe-

* Der Autor ist Vertreter eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

1 Aus Gründen der größeren Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der verschiedenen Geschlechter verzichtet.

2 In diesem Sinne etwa OVG *Nordrhein-Westfalen* 19. 11. 2015. 1 B 980/15; eine gegenderte Fassung findet sich z. B. in VGH *Bayern* 14. 9. 2015, 4 ZB 15.639 »juristische Laiin«; zur sprachlogischen Fehlerhaftigkeit der Bezeichnung als »juristischer Laie« *Höland*, FS Kothe, 2016, S. 97 (99). Zur Terminologie bereits *Lent*, AcP 150 (1949), 193.

3 So bereits *Stöhr*, ZZZ 131 [2018], 481 (485). Zudem sind die ehrenamtlichen Richter beider Seiten zumindest vor den Revisionsgerichten typischerweise examinierte Juristen.

4 *Barbey*, in: *Isensee/Kirchhof*, Hdb. Des Staatsrechts III, 2. Aufl. 1996, § 74 Rn. 45.

5 *Bader*, in: *Bader/Hohmann/Klein*, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 13. Aufl. 2012, S. 3.

6 *Bergmann*, Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, 1973, S. 17 ff.; *Henning*, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschland, Bd. 1, 1991, S. 232; *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, 1987, S. 92.

7 Dazu eingehend *Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1990, Bd. 1, S. 15 ff.; *Neuburg*, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, 1880 (Nachdruck 1966), S. 273; *Sawall*, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 4 ff.

8 *Stieda*, Zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens, 1877, S. 50; *Wissel*, Der alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 2, 1974, S. 178.

9 *Sawall*, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 11.

10 *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 199, 289.

11 *Bahr*, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, 1905, S. 4; *Deter*, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus, 1987, S. 100 ff.

12 *Bernert*, in: *Scherner-Willoweit*, Vom Gewerbe zum Unternehmen, 1982, S. 120 ff.

13 *Leinemann*, NZA 1991, 961.

ben.«¹⁴ Die Klagen betrafen zumeist eine Verletzung der wechselseitigen Pflichten zwischen Lehrherren und Lehrlingen; zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen AN, insbesondere Lohnstreitigkeiten; Schlechterfüllung oder eine vorzeitige Kündigung.¹⁵ Der Rat setzte sich ursprünglich aus 5 Fabrikanten und 4 Werkmeistern zusammen; Arbeiter waren aus diesen Gerichten ausgeschlossen.¹⁶ Auch ein unparteiischer Vorsitzender war nicht vorgesehen.¹⁷ Hier war auch erstmals eine obligatorische Güteverhandlung vorgesehen, wonach zunächst ein Vergleichsbüro (bureau particulier) in der paritätischen Besetzung von zwei Mitgliedern angerufen werden musste.¹⁸ Unter der Herrschaft Napoleons wurden die Conseils des Prud'homme in der Rheinland eingeführt.¹⁹

Der 18. 3. 1806 lässt sich mit der Errichtung des ersten Conseils des Prud'homme unter Abspaltung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit als die eigentliche Geburtsstunde des Sondergerichtsgedankens begreifen, die auch die Entwicklung in Deutschland geprägt hat.²⁰ In Frankreich knüpft die Arbeitsgerichtsbarkeit noch immer an diese Einrichtungen an. Nach Art. L 512-2 al 1 Code du travail werden die Conseils de prud'homme allerdings heute paritätisch mit Richtern aus der AN- und der Arbeitgeberschaft besetzt, die sich im Vorsitz einer Abteilung abwechseln.²¹ Dieses Prinzip der Richterparität wird in Frankreich als Errungenschaft der Arbeiter gesehen.²² Im Gegensatz zur dt. Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Conseils des Prud'homme damit ausschließlich mit Laienrichtern besetzt. Im Falle einer Pattsituation ist gem. Art. L 515-3 Code du travail ein »juge d'instance« (Amtsgerichtsrichter als Berufsrichter) heranzuziehen, der als entscheidender Dritter am Prozess teilnimmt. Diese Regelung erinnert an die Unternehmensmitbestimmung nach dem MontanMitbestG, wonach der AR streng paritätisch mit AN- und Anteilseignervertretern sowie einem neutralen Mitglied besetzt wird (§ 4 Abs. 1 MontanMitbestG).

3. Gewerbegerichte (1890 – 1914)

Im dt. Kaiserreich wurde mit der Verkündung des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29. 7. 1890 eine allg. Arbeitsgerichtsbarkeit geschaffen.²³ Zuständig waren die Gewerbegerichte nach § 1 Abs. 1 GewGG für die »gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits sowie zwischen Arbeitern desselben AG«, die in § 3 GewGG näher konkretisiert wurden. Als Arbeiter galten nach § 2 GewGG »Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge« sowie »Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte« mit einem Jahresgehalt unter 2.000 Mark.

Besetzt waren die Gewerbegerichte gem. § 9 Abs. 1 mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie mindestens 4 Beisitzern. Der Vorsitzende brauchte zwar nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben, durfte aber weder AG noch Arbeiter sein. Überwiegend waren sie hauptamtliche Magistratsräte.²⁴ Die Beisitzer waren je zur Hälfte AN und AG. Gewählt wurden sie nach § 12 GewGG in getrennten Wahlgängen der AN- und AG durch unmittelbare und geheime Wahlen.²⁵ Die Beisitzertätigkeit war ein Ehrenamt, jedoch wurde eine Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand gewährt.²⁶ Wählbar waren nur diejenige, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens 1 Jahr im Gerichtsbezirk gewohnt oder gearbeitet hatten. Letzteres erschwerte Industriearbeitern eine Tätigkeit als Beisitzer, da diese in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit häufig umziehen mussten.²⁷ Frauen blieb das aktive und passive Wahlrecht gänzlich verwehrt,²⁸ obwohl sie vor allem in der Textilindustrie mehr als die Hälfte der Belegschaften ausmachten.²⁹ Die Fachkundigkeit der Beisitzer war auch bei den

Gewerbegerichten ein wichtiger Grund der Laienrichtereteiligung. Die Spezialisierung wurde dadurch erhöht, dass für einzelne Berufe zuständige Fachkammern gebildet wurden. So hatte das GewG Berlin im Jahr 1921 Fachkammern für Schneiderei und Nähere; für die Textil-, Leder- und Reinigungsindustrie; für das Baugewerbe; für das Holz- und Schnitzgewerbe; für die Metallindustrie; für »Beherbergung und Erquickung«; für den Nahrungsmittelhandel; für das Verkehrs- und Versicherungsgewerbe sowie für graphische Betriebe.³⁰

Insgesamt trugen die Gewerbegerichte maßgeblich zur Durchsetzung des Arbeitsrechts bei und entfalteten für die Arbeiterschaft eine kaum vorhergesehene Integrationswirkung.³¹ Die Anerkennung der Gewerbegerichte als »Vertrauensgerichte« beruhte maßgeblich auf der Parität auf der Richterbank.³² Aber auch die Sachkunde der Laienrichter wurde sehr geschätzt. So empfahl *Lenin* im Jahr 1899, in Russland eine entsprechende Institution einzurichten, da die Richter gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit sachverständiger seien, die Arbeiter leichteren Zutritt hätten und durch ihre Mitarbeit lernen würden, sich mit den Gesetzen vertraut zu machen.³³

4. Kaufmannsgericht (1904 – 1914)

Nach der Errichtung der Gewerbegerichte forderten auch die Verbände der Handlungsgehilfen für ihre Mitglieder die Vorteile eines beschleunigten und kostengünstigen Verfahrens vor einem mit sachkundigen Beisitzern besetzten Gericht, wenngleich ihnen dabei zunächst eine besondere Kammer des Amtsgerichts vorschwebte.³⁴ Durch das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte vom 6. 7. 1904

14 Messner, Fabrikengerichte, 1846, S. 31.

15 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 77.

16 Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 77; Kessler, DRdA 1984, 271; Linsenmaier, NZA 2004, 401 (403).

17 Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 77; Linsenmaier, NZA 2004, 401 (403).

18 Leinemann, NZA 1991, 961 (962); Wenzel, JZ 1965, 697.

19 Wenzel, JZ 1965, 697; eingehend Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 84 ff.

20 Bar, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, 1905, S. 4; Deter, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus, 1987, S. 109; Leinemann, NZA 1991, 961 (962); Wenzel, JZ 1965, 697; kritisch Brand, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1990, Bd. 1, S. 7 ff.; Tenfelde, Entstehung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, AuR 1995, 289 (291).

21 Kessler, DRdA 1984, 271 (272).

22 Javillier, Droit du travail, 1981, S. 580; Kessler, DRdA 1984, 271 (272).

23 RGBl. 1890, Nr. 24, S. 141 ff.

24 Bewer, ZZZP 49 [1925], 74 (77); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404); Reichold, ZfA 1990, 5 (25).

25 Dazu eingehend Reichold, ZfA 1990, 5 (20).

26 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

27 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

28 Weiss, in: FS zum 100-jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands, 1994, S. 75 (76); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404).

29 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

30 Wölbling, GKG 1921/22, 4; Wenzel, JZ 1965, 697 (698).

31 Leinemann, NZA 1991, 961 (963).

32 Bewer, ZZZP 49 [1925], 74 (77); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404); Reichold, ZfA 1990, 5 (25).

33 Zit. nach Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 182; dazu auch Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404f.).

34 Bewer, ZZZP 49 (1925), 74 (77); Wenzel, JZ 1965, 697 (701).

wurden schließlich Kaufmannsgerichte an die bereits bestehenden Gewerbegerichte angegliedert.³⁵ Zuständig waren diese gem. § 1 KGG für »Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits«, soweit der Jahresverdienst 5.000 Mark nicht überstieg. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben musste. Dies beruhte auf der Einsicht, dass die anfallenden Streitigkeiten in großem Umfang schwierige Rechtsfragen aufwerfen.³⁶ Die Beisitzer waren zur Hälfte aus Kaufleuten und zur Hälfte aus Handlungsgehilfen entnommen, wobei Frauen wiederum ausgeschlossen waren (§§ 13 Abs. 3, 10 Abs. 1 KGG).

5. Schlichtungskommissionen und Schlichtungsausschüsse (1914 – 1926)

Während des 1. Weltkriegs ging die Geschäftstätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zurück und arbeitsrechtliche Streitigkeiten verteilten sich auf weitere, neu geschaffene Einrichtungen.³⁷ So wurden im Hinblick auf die gestiegene Menge der Militärlieferungen Schlichtungskommissionen für Streitigkeiten zwischen den Lieferanten und ihren Arbeitern zu schaffen, die paritätisch mit Vertretern der AN- und AG-Verbände besetzt waren.³⁸ Außerdem wurden Schlichtungsausschüsse eingerichtet. Diese waren für die Frage zuständig, ob der AG den Arbeitern einen sog. Abkehrschein ausstellen musste, welcher durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916 für das Verlassen des Beschäftigungsbetriebs erforderlich war. Auch in diesen Schlichtungsausschüssen ging es im Kern um eine arbeitsrechtliche Frage.³⁹ Besetzt waren die Schlichtungsausschüsse mit einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie je 3 Vertretern der AG und AN. Nach § 9 Abs. 2 HilfsdienstG gehörten jeweils 2 Vertreter aus jeder Gruppe ständig zu Gremium, während die weiteren 2 Vertreter aus der Berufsgruppe kamen, aus welcher der Hilfsdienstpflichtige kam. Die Berücksichtigung des konkreten Streitiges war ein Novum in der Laienrichtereteiligung, welche die eingebrachte Sachkunde noch einmal erhöhte.⁴⁰ Ernannet wurden die Beisitzer gem. § 10 Abs. 2 HilfsdienstG vom Kriegsamt aus Vorschlagslisten, welche die Organisationen von AN und AG zu stellen hatten. Nach Kriegsende wurden den Schlichtungsausschüssen weitere Zuständigkeiten übertragen; zunächst Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines AN, später durch das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 auch Einsprüche gegen Kündigungen. Dadurch nahmen die Schlichtungsausschüsse neben den fortbestehenden Gewerbegerichten die Rolle von Übergangsgerichten ein, was in einer von zahlreichen Streiks und Aussperrungen geprägten Zeit zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit führte.⁴¹

6. Arbeitsgerichtsgesetz (1926)

Durch das ArbGG v. 23. 12. 1926 wurden schließlich die ArbG als selbständige staatliche Gerichte geschaffen.⁴² Nach § 17 ArbGG wurden – ähnlich wie bereits bei den Gewerbegerichten – Fachkammern für Arbeiter und Angestellte sowie für einzelne Berufsgruppen und das Handwerk eingerichtet. Nach §§ 33 ff. ArbGG wurden zudem LAG als Berufungsinstanz und das *Reichsarbeitsgericht* als Revisionsinstanz eingerichtet. Allerdings waren nur die erstinstanzlichen ArbG organi-

satorisch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelöst, die LAG waren Kammern der Landgerichte und das *Reichsarbeitsgericht* ein Senat des *Reichsgerichts*.⁴³ Vollständige organisatorische Selbständigkeit erlangten die ArbG erst mit dem ArbGG v. 1953.⁴⁴ Die persönliche Zuständigkeit der ArbG war nicht mehr an einen Jahresverdienst in bestimmter Höhe geknüpft.⁴⁵ Die sachliche Zuständigkeit der ArbG wurde gegenüber den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erweitert und in § 2 ArbGG generalklauselartig aufgezählt. Die Kammern der ArbG waren mit einem Vorsitzenden als Berufsrichter und jeweils einem AG- und AN-Vertreter besetzt. Die Beisitzer wurden vom Präsidenten des Landgerichts aus den Vorschlagslisten der Gewerkschaften und AG-Verbände berufen. Dadurch wurde die Auswahl gegenüber dem kostspieligen Wahlverfahren der Gewerbegerichte vereinfacht.⁴⁶ Gem. § 21 ArbGG wurden nun erstmals Frauen zugelassen. Voraussetzung für die Beisitzertätigkeit war ein Alter von 25 Jahren sowie eine berufliche Tätigkeit im Gerichtsbezirk. Zu Vorsitzenden wurden gem. § 6 ArbGG »rechtsgelehrte Richter« bestellt, die sich gem. § 18 Abs. 2 ArbGG aus den ordentlichen Richtern rekrutierten. Mit dem ArbGG wurde erstmals ein lückenloses System von ArbG geschaffen und zudem in sämtlichen Rechtszügen die paritätische Beteiligung von AN- und AG-Vertreter verwirklicht.⁴⁷

7. Drittes Reich (1933 – 1945)

Im 3. Reich wurde das Arbeitsrecht vollkommen iSd. totalitären Führerstaates umgestaltet. Die Rolle der aufgelösten Gewerkschaften und AG-Verbände wurde nun von der Dt. Arbeitsfront eingenommen. Die ArbG wurden zwar nicht aufgelöst, aber eines großen Teils ihrer Zuständigkeit beraubt, insbesondere im Hinblick auf tarifliche und betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten.⁴⁸ Zudem wurde die Besetzung der Beisitzer im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie geregelt. Die bisherigen, auf Vorschlag der Gewerkschaften und AG-Verbände berufenen Beisitzer durften nicht länger tätig werden. Für die Neuberufung war die Dt. Arbeitsfront zuständig. Das Gesetz v. 18. 5. 1933 ermächtigte die Landesjustizverwaltungen, bis zur endgültigen Neuregelung Bestimmungen über die Abberufung und Neuberufung der Beisitzer zu treffen. In einem Rundschreiben des Reichsarbeits- und Reichsjustizministeriums wurde den Landesregierungen

35 RGBl. 1904, Nr. 30, S. 266 ff.

36 Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

37 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 248; Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

38 Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

39 Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

40 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 249.

41 Wenzel, JZ 1965, 749.

42 RGBl. 1926, Nr. 68, S. 507 ff.

43 Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 252; vgl. auch Nörr, ZfA 1986, 403 (442).

44 Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 252; zum ArbGG 1953 unten 9.

45 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 272.

46 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 273; Leinemann, NZA 1991, 961 (965); Wenzel, JZ 1965, 749 (751).

47 Leinemann, NZA 1991, 961 (964 f.).

48 Spohn, Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1986, S. 258 ff.; Wenzel, JZ 1965, 749 (752); eingehend Mayer-Maly, FS zum 100-jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands, 1994, S. 89 ff.

empfohlen, dabei in Anlehnung an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu verfahren, wodurch nur noch zuverlässige Beisitzer »arischer Abstammung« (§ 3 BerufsbeamtenG) berufen wurden.⁴⁹ Für die Berufsrichter galt dies ohnehin.⁵⁰ Im Rahmen der Rechtsanwendung hatten die Richter das geltende Recht als Anhaltspunkt für die Ermittlung des Willens der Staatsführung aufzufassen und idS. rechtsschöpferisch den Willen des »Führers« zu verwirklichen.⁵¹ Dies führte unter den Berufsrichtern zu einer Geringschätzung der Beisitzer. Zur Reform des ArbGG 1934 merkten Berufsrichter an, dass es dem »Führerprinzip« widerspreche, dass das Urteil des LAG auch die Unterschriften der Beisitzer tragen müsse; dass der Vorsitzende oftmals unnötig auf die Mitwirkung der Beisitzer verwiesen werde; und dass § 29 ArbGG 1934 als Überbleibsel aus der Rätezeit fakultativ einen Beisitzerausschuss vorsehe.⁵²

8. Nachkriegszeit

Die Kapitulation und der Untergang des 3. Reichs führten zunächst zum Erliegen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Durch das KontrollratsG Nr. 21 v. 30. 3. 1946 wurden die ArbG und LAG jedoch wieder errichtet. Der Vorsitzende des ArbG musste allerdings nicht mehr die Fähigkeit zum Richteramt haben. Ausreichend war es, dass er eine besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten hatte und durch seine frühere Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage war, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Damit konnten auch Laienrichter zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Vorsitzenden der LAG mussten hingegen weiterhin die Befähigung zum Richteramt haben.⁵³

9. Arbeitsgerichtsgesetz (1953 bis heute)

In der Bundesrepublik trat am 1. 10. 1953 das ArbGG 1953 in Kraft.⁵⁴ Erst damit entstand ein eigener Gerichtszweig, der in allen Instanzen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt war. Die ArbG werden weiterhin paritätisch besetzt. Die Laienrichter werden wie bereits seit dem ArbGG 1926 aus den Vorschlagslisten der Berufsverbände berufen.⁵⁵ Sie wurden allerdings nicht mehr »Beisitzer«, sondern »Arbeitsrichter« genannt.⁵⁶ Nach § 18 Abs. 3 ArbGG 1953 musste der Vorsitzende der ArbG die Fähigkeit zum Richteramt haben oder sich durch eine längere, mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung vor ArbG umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht erworben haben.⁵⁷ Damit konnten noch immer Laienrichter zum Vorsitzenden bestellt werden. Der Verzicht auf Volljuristen stieß jedoch auf immer mehr Kritik,⁵⁸ sodass das DRiG v. 8. 9. 1961 nur Volljuristen als Berufsrichter zuließ und § 18 ArbGG entsprechend abänderte (§ 111 DRiG).

III. Fazit

Die Beteiligung von Laienrichtern ist mit der Arbeitsgerichtsbarkeit untrennbar verbunden. Während die Rspr. in der Zunftsgerichtsbarkeit und in der frühen Zeit der Conseils de prud'hommes ausschließlich von Vertretern der AG ausgeübt wurde, ist die paritätische Besetzung in Deutschland seit den Gewerbegerichten von 1890 etabliert. Auch wenn die Laienrichtereteiligung in der Lit. immer wieder kritisiert wird,⁵⁹ insbesondere im Hinblick auf ihre vermeintlich geringe praktische Bedeutung,⁶⁰ wird sie in der richterlichen Praxis überwie-

gend begrüßt.⁶¹ Die paritätische Besetzung trägt zur Akzeptanz arbeitsgerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung und damit zum sozialen Frieden bei.⁶² Die Bedeutung der Sachkunde hatte man in Frankreich schon nach dem Wegfall der Zunftsgerichtsbarkeit erkannt, als die Gewerbegerichtsbarkeit zunächst den ordentlichen Gerichten überantwortet wurde. Aber auch heute noch ist die Sachkunde der Laienrichter noch immer so gefragt wie vor 100 Jahren.⁶³ Ohne diese könnten viele Probleme des Arbeitslebens vor den ArbG nicht sachgerecht gewürdigt werden.⁶⁴ Im Rahmen einer Befragung haben Berufsrichter folgendes angegeben: »Meine Arbeitsrichter sind Fachleute – Kellner bzw. Gastwirte. Sie wissen, wie es in der Kneipe zugeht.« »Die Arbeitsrichter sind unerlässlich. Unsere Materie ist das Arbeitsleben, und da fehlt den Berufsrichtern die Erfahrung.«⁶⁵

Aktuelle empirische Erhebungen haben außerdem gezeigt, dass sich die Berufsrichter durchaus von ihren Laienrichtern überzeugen lassen.⁶⁶ Diese historisch entwickelten Vorteile der Laienrichtereteiligung sollte sich der Gesetzgeber stets vor Augen halten, damit die oft geführte Diskussion um die Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit⁶⁷ auch vor dem Hintergrund der coronabedingten Erhöhung der Staatsverschuldung nicht wieder aufgegriffen wird.

49 Wenzel, JZ 1965, 749 (752).

50 Göppinger, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, 1963, S. 123 ff.

51 Schorn, Der Richter im Dritten Reich, 1959, S. 67, 79 f.

52 Wenzel, JZ 1965, 749 (752).

53 Wenzel, JZ 1965, 749 (753).

54 BGBl. I Nr. 57, S. 1267.

55 Zum heutigen Verfahren siehe Bader, in: Bader/Hohmann/Klein, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 13. Aufl. 2012, S. 7 ff.

56 Zur Terminologie siehe Prütting, in: Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 16 Rn. 1.

57 Wenzel, JZ 1965, 749 (753).

58 Dietz, NJW 1953, 1489.

59 So etwa Ballon, ZZZP 96 [1983], 409 (437); Baur, FS Kern, 1968, S. 49; Windel, ZZZP 112 [1999], 293 (297).

60 Ballon, ZZZP 96 [1983], 409 (437); vgl. auch Friedrichs, ZZZP 83 [1970], 394 (400).

61 Vgl. Höland, FS Kothe, 2016, S. 97 (118).

62 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 345; Lucassen, RohR 1999, 47 (48); Wolmerath, in: Boecken et al, ArbGG, 2016, § 16 Rn. 2; vgl. auch Linsenmaier, NZA 2004, 401 (402).

63 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 346.

64 Wolmerath, in: Boecken et al, ArbGG, 2016, § 16 Rn. 2.

65 Zit. jeweils nach Klausua, Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht, 1972, S. 130.

66 Burgess et al, Die Rollen, Ressourcen und Kompetenzen der ehrenamtlichen Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitnehmer in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, 2017; Höland/Buchwald, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit, 2018, S. 35 ff.

67 Dazu etwa Linsenmaier, NZA 2004, 401; Redeker, NJW 2004, 496.

» Sachgemäße Fortentwicklung des Arbeitsrechts« gegen »bedenkliche Schädigung der Rechtspflege«

Dr. Martin Otto, Hagen*

Die »Erklärung der deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts« über Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren

I. Einführung

Die »Erklärung der deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts« vom Dezember 1925 war eine der die Entstehung des Arbeitsgerichtsgesetzes begleitenden kritischen Petitionen. Die Gerichtsbarkeit war unumstritten, nicht die Stellung der Gerichte und die Beteiligung der »ständischen Juristen«. Keine der Petitionen hatte Erfolg. Viele der unterzeichnenden Hochschullehrer werden noch heute nicht nur im Arbeitsrecht gelesen und zitiert.

II. Vorbild: Gewerbegerichte

Art. 157 Abs. 2 WRV, »Der Staat schafft ein einheitliches Arbeitsrecht«, war eine unumstrittene, aber nicht verwirklichte Bestimmung.¹ Geschaffen wurde eine Arbeitsgerichtsbarkeit. Dabei bestanden zwei Ansätze. Die Gewerkschaften² orientierten sich an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die seit 1890 als Sondergerichte bestanden.³ Rechtsanwälte waren hier nicht zugelassen. Viele Juristen, unterstützt von DNVP und DVP, bevorzugten in die ordentliche Gerichtsbarkeit integrierte Gerichte mit zugelassenen Rechtsanwälten. Das federführende Reichsarbeitsministerium stand auf dem Standpunkt der Gewerkschaften. 1921 wurden die Pläne zur erstinstanzlichen Nichtzulassung der Rechtsanwälte bekannt, die vom Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses, Reichsgerichtsrat *Rudolf Bewer*,⁴ kritisiert wurden.⁵ Der erste Regierungsentwurf folgte 1923.⁶ Im Herbst 1925 brachte die nur aus bürgerlichen Parteien bestehende Reichsregierung *Hans Luther* den letzten Entwurf ein; Reichsarbeitsminister war von 1920 – 1928 der Zentrumspolitiker und Priester *Heinrich Brauns*.⁷ Die Nichtzulassung von Rechtsanwälten sollte schnelle Verfahren und Vergleiche fördern⁸ und keine einkommensschwachen Parteien benachteiligen. Da nur Verbandsfunktionäre als Prozessbevollmächtigte vorgesehen waren, bedeutete dies faktischen Koalitionszwang.⁹

III. »Politische Konzessionen« an das Ressentiment gegen Juristen

Der Mannheimer Rechtsanwalt *Max Hachenburg*¹⁰ kritisierte »Konzessionen an die Arbeitnehmer«, die über die »Vorschläge der in der Rechtskunde Sachkundigen gesiegt« hätten.¹¹ Der »rechtskundige Syndikus des Arbeitgeber- und des Arbeitsnehmerverbandes« werde zugelassen, der »Anwalt im freien Berufe« nicht. *Hachenburg* zeigte Verständnis für das ursprüngliche »Ressentiment« gegen Juristen, die mittlerweile auch für Gewerkschaften arbeiten. Der »historische Ausgangspunkt«, nichtakademisch gebildete Arbeiter auf der einen, dünnkelhafte Akademiker auf der anderen Seite, treffe nicht mehr zu. »Empfindungen« sollten keine Scheinkonzessionen gemacht werden.

Der 6. Deutsche Richtertag behandelte vom 12. – 15.9.1925 in Augsburg das Arbeitsgerichtsgesetz; Referent war der Richter am *Bayerischen Obersten Landesgericht* und arbeitsrechtliche Autor *Wilhelm Silberschmidt*.¹² Gegen die arbeitsrechtliche Rechtsprechung des *Reichsgerichts* seien niemals »Bedenken erhoben« worden.¹³ *Silberschmidt* warnte: »Wenn man die Rechtsprechung auf diesem Gebiet den Amtsrichtern entziehe, entfremde man diese dem Volke und nähre ein Mißtrauen im Volke gegen die Amtsrichter.«¹⁴ *Silberschmidt* spielte geschickt mit der »Vertrauenskrise der Justiz«;¹⁵ ihm folgte eine einstimmige »Entschließung« des Richtertages zur »Mitwirkung der Anwälte als rechtlich geschulte Berater der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Instanzen.«¹⁶ Der mittlerweile in den Ruhestand versetzte *Bewer* war unsicher, ob er die Arbeitsgerichtsbarkeit »mit Jubel begrüßen oder nicht vielmehr halbmast flaggen soll.«¹⁷ Zuviel Rücksicht sei auf die »freien Gewerkschaften« genommen worden.¹⁸ Der »Deutsche Anwaltsverein« legte im Dezember 1925 eine »Denkschrift der Rechtsanwälte« von *Max Abel*,¹⁹ *Georg Baum*²⁰ und *Hugo Sinzheimer*²¹ vor.²²

* Der Autor ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht an der FernUniversität in Hagen.

1 *Bohle*, Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik, 1990; *Kaiser*, Kündigungsschutz ohne Prinzip, 2005.

2 *Rüping*, Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus, 2. Aufl. 2010, S. 50.

3 *Rücker*, Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919 bis 1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmisbrauchsgesetzes von 1935, 2007, S. 33.

4 *Rudolf Bewer* (1855-1929), Reichsgerichtsrat, seit 1925 Honorarprofessor Leipzig, seit 1919 Schwiegervater von *Lutz Richter*.

5 *Bewer*, NZfA 1921, 305, 320.

6 Reichsarbeitsblatt 1923, 385.

7 *Grebing*, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, 1955, S. 560.

8 Hier zitiert nach *Rücker* (Fn. 4), S. 34.

9 *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte, 1971, S. 39 ff. und 179 ff. mwN.

10 *Duden*, in: NDB (Fn. 8), Bd. 7, 1966, S. 405.

11 *Hachenburg*, DJZ 1925, 1482.

12 *Wilhelm Silberschmidt* (1862-1939), bayerischer Richter, seit 1919 BayObLG, seit 1918 Honorarprofessor deutsches bürgerliches Recht, Handelsrecht und deren Nebenfächer, insbesondere freiwillige Gerichtsbarkeit, Versicherungsrecht und Bergrecht, ferner französisches und soziales Recht mit Lehrauftrag Arbeitsrecht München; *Becker*, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, 2005, S. 176 ff.

13 *Daffis*, DJZ 1925, 1482, 1484.

14 *Daffis*, DJZ 1925, 1482, 1485.

15 *Kuhn*, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926-1928), 1983.

16 *Daffis*, DJZ 1925, 1482, 1485.

17 *Bewer*, DJZ 1925, 1546.

18 *Bewer*, DJZ 1925, 1546, 1550.

19 *Max Abel* (1872-1954), Rechtsanwalt in Essen, engagiert in der Jüdischen Gemeinde.

20 *Georg Baum*, Rechtsanwalt in Berlin, engagiert in berufsständischen und jüdischen Organisationen, zahlreiche Veröffentlichungen zum Arbeitsrecht, »Recht der Frau« (1921).

21 *Blanke*, in: NDB (Fn. 8), Bd. 24, 2010, S. 474.

22 *Abel/Baum/Sinzheimer*, Die Anwaltschaft und der Ausschluß der Rechtsanwälte von den Arbeitsgerichten, 1925.

IV. Die Hochschullehrer erheben »warnend ihre Stimme«

Im Januar 1926 erhoben in der Deutschen Juristen-Zeitung die »deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts« »warnend ihre Stimme.« Die erstinstanzliche Nichtzulassung der Rechtsanwälte bedeute »eine bedenkliche Schädigung der Rechtspflege und der sachgemäßen Fortentwicklung des Arbeitsrechts.«²³ Anwälte bevorzugten auch nicht die »wohlhabendere Partei.« »Mit genau der gleichen Begründung« könnten Rechtsanwälte vom »amtsgerichtlichen Verfahren« ausgeschlossen werden.²⁴ Vielmehr seien »Mittel und Wege« nötig, jeder Partei, »die den berechtigten Wunsch hat, durch einen Anwalt vertreten zu sein, dies zu ermöglichen«, etwa durch »niedrige Gebühren, Armenrecht, Nichterstattung der Anwaltsgebühren an die obsiegende Partei, wenn die Zuziehung eines Anwalts offenbar unnötig war.« Die Reichsregierung gehe »an der Tatsache vorüber«, dass das arbeitsgerichtliche Verfahren insbesondere »durch die schwierigen Tarifrechtsstreitigkeiten« eine »erhebliche Komplizierung erfahren« werde; die Beteiligung von Anwälten werde zur »gebietenden Pflicht« im Interesse beider Parteien. Ohnehin werden findige Anwälte als »Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen in das Verfahren hineinzukommen versuchen.« Gewähr für »rasche sachgemäße Erledigung einer Arbeitsrechtssache« böten allein »straffe Prozeßführung« und »das persönliche Erscheinen der Parteien.« Die Unterzeichner bildeten einen Querschnitt durch die deutsche Rechtswissenschaft, der sich parteipolitisch oder methodisch auf keinen gemeinsamen Nenner bringen ließ. Beteiligt waren einige der bekanntesten Arbeitsrechtler, etwa *Hans Carl Nipperdey*,²⁵ *Alfred Hueck*,²⁶ *Erwin Jacobi*,²⁷ *Erich Molitor*²⁸ und *Hugo Sinzheimer*, der obwohl Sozialdemokrat den berufsständischen Standpunkt der Rechtsanwälte unterstützte. Der Marburger Arbeitsrechtler *Fritz André*²⁹ war Gutachter des »Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.« Explizite Vertreter des »Wirtschaftsrechts« waren *Heinrich Göppert*³⁰ und *Justus Wilhelm Hedemann*,³¹ zeitgenössische Vertreter der universitären Arbeitsrechts *Heinrich Hoeniger*,³² *Rudolf Joerges*,³³ *Hans Kreller*³⁴ und *Wilhelm Groh*.³⁵ An der Berliner Universität lehrte der Rechtsanwalt *Arthur Nußbaum* Wirtschaftsrecht.³⁶ Mit *Erich Aron*,³⁷ *Gustav Jolly*³⁸ und *Silberschmidt* hatten 3 Berufsrichter unterzeichnet. Einige »große Namen« fehlten, darunter *Lutz Richter*³⁹ aus Leipzig, im Gegensatz zu seinem Schwiegervater *Rudolf Bewer*, *Walter Kaskel*⁴⁰ aus Berlin und der den christlichen Gewerkschaften nahestehende *Hans Gerber*.⁴¹ Dafür hatten viele Prozessrechtler unterzeichnet, darunter *Leo Rosenberg*,⁴² der im Zivilrecht hervorgetretene *Paul Oertmann*,⁴³ der *Nipperdey* verbundene *Heinrich Lehmann*⁴⁴ und der im Staatsrecht bekanntere *Richard Schmidt*,⁴⁵ *Karl Blomeyer*,⁴⁶ *Gerhart Husserl*,⁴⁷ *Ernst Jaeger*,⁴⁸ *Wilhelm Kisch*,⁴⁹ *Georg Kleinfeller*,⁵⁰ *Max Pagenstecher*,⁵¹ *Heinrich Schanz*,⁵² *Georg Schüler*,⁵³ *Rudolf Schultz*,⁵⁴ *Hans Walsmann*⁵⁵ und *Werner Wedemeyer*.⁵⁶ Hinzu traten ausgewiesene Strafrechtler, die sich als »Prozesswissenschaftler« verstanden, *Edmund Mezger*,⁵⁷ der liberale Reichstagsabgeordneter *Heinrich Gerland*,⁵⁸ ein Schwiegersohn des Jenaer Industriellen *Otto Schott*, *James Goldschmidt*⁵⁹ sowie *Gott hold Bohne*⁶⁰ und *Johannes Nagler*.⁶¹ Bei einigen Zivilrechtlern ist das Interesse für Arbeitsrecht in Vergessenheit geraten, etwa bei *Erich Bley*,⁶² *Hans-Otto de Boor*,⁶³ *Walther Fischer*,⁶⁴ *Paul Gieseke*,⁶⁵ *Karl Heinsheimer*,⁶⁶ *Ernst Jacobi*,⁶⁷ *Rudolf Schmidt*⁶⁸ und *Heinrich Titze*.⁶⁹ Noch im evangelischen Kirchenrecht bekannt ist der Handelsrechtler *Emil Sehling*,⁷⁰ Autor der »Hamburger Kaufmannsbücher« des »Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.« Auch die bis heute bekannten Vertreter des Internationalen Privatrechts *Felix*

23 DJZ 1926, 220.

24 DJZ 1926, 220, 221.

25 Rückert, in: NDB (Fn. 8), Bd. 19, S. 280.

26 Alfred Hueck (1889-1975), seit 1925 Professor für Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht Jena.

27 Otto, Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb, 2008.

28 Schlosser, in: NDB (Fn. 8), Bd. 17, 1994, S. 726.

29 Fritz André (1859-1927), seit 1899 Professor für Römisches Recht Marburg, 1922 Gründer »Institut für Arbeitsrecht« ebenda.

30 Heinrich Göppert (1867-1937), Ministerialbeamter Preußen, seit 1919 für Professor Wirtschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Bonn.

31 Justus Wilhelm Hedemann (1878-1963), seit 1909 Professor für Bürgerliches Recht und Oberlandesgerichtsrat Jena, ab 1917 Leiter Institut für Wirtschaftsrecht ebenda.

32 Heinrich Hoeniger (1879-1961), seit 1913 Professor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Privatversicherungsrecht Freiburg, seit 1923 Arbeitsrecht.

33 Rudolf Joerges (1868-1957), seit 1928 Professor für Rechtsphilosophie, Rechtsmethodologie, Römisches, Bürgerliches und Arbeitsrecht Halle, Richter an Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

34 Hans Kreller (1887-1958), seit 1921 Professor für Römisches, Bürgerliches und Wirtschaftsrecht Tübingen.

35 Wilhelm Groh (1890-1964), seit 1922 Privatdozent für Bürgerliches Recht Gießen, ab 1927 Professor für Arbeits-, Bürgerliches und Zivilprozessrecht Heidelberg.

36 Arthur Nußbaum (1877-1964), Rechtsanwalt in Berlin, seit 1914 Lehrauftrag Handels-, Bank- und Börsenrecht, seit 1921 außerordentlicher Professor.

37 Erich Aron (1857-1943), Landgerichtsdirektor in Straßburg, ab 1924 Honorarprofessor Arbeitsrecht TH Darmstadt; im KZ Theresienstadt verstorben.

38 Gustav Jolly, Landgerichtsrat in Karlsruhe, Lehrbeauftragter Arbeitsrecht Heidelberg.

39 Otto, in: NDB (Fn. 8), Bd. 21, 2003, S. 537.

40 Temstedt, in: NDB (Fn. 8), Bd. 11, 1977, S. 381. Kaskel starb 1928.

41 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 3, 1999, S. 285.

42 Leo Rosenberg (1879-1963), seit 1912 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Gießen.

43 Paul Oertmann (1865-1938), seit 1917 Professor für Römisches Recht, Zivilrecht und Zivilprozessrecht Göttingen.

44 Heinrich Lehmann (1876-1963), seit 1920 Professor für Zivilprozessrecht sowie Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht Köln, Gründer und Leiter »Institut für Handels- und Industrierecht.«

45 Richard Schmidt (1862-1944), seit 1913 Professor für Strafrecht, Staatsrecht und Zivilprozessrecht Leipzig.

46 Karl Blomeyer (1885-1953), Oberlandesgerichtsrat, ab 1926 Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht Jena.

47 Gerhart Husserl (1893-1973), 1924 Privatdozent Bonn, seit 1926 Professor für Römisches, Bürgerliches und Zivilprozessrecht in Kiel.

48 Ernst Jaeger (1869-1944), seit 1905 Professor für Zivilprozessrecht Leipzig.

49 Wilhelm Kisch (1874-1952), seit 1916 Professor für Bürgerliches und Prozessrecht München.

50 Georg Kleinfeller (1857-1932), seit 1895 Professor für Strafrecht, Straf- und Zivilprozessrecht und Konkursrecht Kiel.

51 Max Pagenstecher (1874-1957), seit 1917 Professor für Zivilprozess-, Konkursrecht und dt. Rechtsgeschichte Frankfurt/M.

52 Heinrich Schanz (1878-1946), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Würzburg.

53 Georg Schüler (1888-?), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Königsberg.

54 Rudolf Schultz (1874-1943), seit 1918 außerplanmäßiger Professor für Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit und Arbeitsrecht Freiburg.

55 Hans Walsmann (1877-1939), seit 1916 Professor Römisches, Bürgerliches und Zivilprozessrecht Rostock.

56 Werner Wedemeyer (1870-1934), seit 1908 Professor für Bürgerliches, Römisches, Zivilprozess-, Arbeitsrecht Kiel.

57 Edmund Mezger (1883-1962), seit 1922 Professor für Strafrecht Marburg.

58 Heinrich Gerland (1874-1944), seit 1910 Professor für Straf- und Strafprozessrecht Jena, 1924 MdR (DDP), später DVP.

59 James Goldschmidt (1874-1944), seit 1919 Professor für Straf- und Strafprozessrecht Berlin.

60 Gotthold Bohne (1890-1957), seit 1923 Professor für Strafrecht und Direktor Institut für Kriminalwissenschaften Köln.

Hollmack,⁷¹ Albrecht Mendelssohn Bartholdy,⁷² Leo Raape⁷³ und Ernst Rabel⁷⁴ hatten Wurzeln im Prozessrecht. Ebenso fallen ausgewiesene Vertreter des öffentlichen Rechts wie Erwin Jacobi auf. Ihm gefolgt waren die sich als »Sozialrechtler« verstehenden Ludwig von Köhler,⁷⁵ Gerhard Lassar,⁷⁶ Wilhelm Merk,⁷⁷ Christian Meurer⁷⁸ und Fritz Stier-Somlo.⁷⁹ Stier-Somlo war ausgewiesener Linksliberaler, Ludwig von Köhler und Wilhelm Merk eher deutschnational, Christian Meurer vorwiegend im kath. Kirchen- und Völkerrecht hervorgetreten. Für die österreichische Rechtswissenschaft standen Emanuel Adler,⁸⁰ ehemals österreichisches Mitglied im »Arbeitsrechtsausschuss,« Julius Georg Lautner⁸¹ und Ernst Swoboda;⁸² die Disziplin verstand sich »großdeutsch.«

V. »Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung«

Am 11.3.1926 wurde im Reichstag erneut beraten.⁸³ Der Reichsrat forderte die Zulassung von Anwälten in »berufungsfähigen Sachen.«⁸⁴ Die Beratung im sozialpolitischen Reichstagsausschuss wurde vom Leipziger DVP-Reichstagsabgeordneten Johannes Wunderlich⁸⁵ kritisiert. »Die Fraktionen werden nunmehr dafür sorgen müssen, dass Juristen in den sozialpolitischen Ausschuss abkommandiert werden.«⁸⁶ Im Frühjahr 1926 kam es zu einer gemeinsamen Erklärung des Dt. Richterbundes und des Dt. Anwaltsvereins, vertreten durch Reichsgerichtsrat Josef Max Reichert⁸⁷ und Rechtsanwalt Martin Drucker.⁸⁸ Die Reichsregierung wolle »den rechtsgelehrten Richter und den rechtsgelehrten Anwalt« aus den Arbeitsgerichten verdrängen mit dem »Endziel völliger Ausschaltung des rechtsgelehrten Richtertums, der Ausschaltung der Anwaltschaft.«⁸⁹ Die »Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung« werde »dem Spiele ungeeigneter oder gebundener Interessenvertreter weichen;« einem »der wichtigsten Fundamente des Staates drohe Einsturz.« Die DJZ stimmte dem »wohlerwogenen Proteste (...) vollinhaltlich zu.« Sie begrüße das erste gemeinsame Vorgehen von Richterbund und Anwaltsverein und erhoffte ein dauerhaftes Vorgehen, einschließlich der »anderen juristischen Sonderstände, insbesondere die deutschen Rechtsgelehrten, um gemeinsam und mit verstärkter Stoßkraft die juristischen Interessen zu vertreten und zu fördern, die bei all diesen juristischen Ständen die gleichen sind. Der gesamte deutsche Juristenstand ist in Gefahr.«⁹⁰

VI. Im Reichstag: »Formulärmäßiger Protest«, »Klassenjustiz« und »Eigenbrödelei«

In der Reichstagssitzung v. 11.12.1926 wurde das Arbeitsgerichtsgesetz abschließend beraten. Berichterstatter war Walther Rademacher (DNVP).⁹¹ Er erwähnte die »lebhaft Aussprache« über die Zulassung der Rechtsanwälte.⁹² Reichsarbeitsminister Brauns bezeichnete deren Ausschluss als »Zweckmäßigkeitfrage«, da »jede andere Lösung die Ansprüche des sozial schwächeren Teils auf gleiches Recht wohl verletzen würde.«⁹³ Für die SPD sprach der Angestelltengewerkschafter Siegfried Aufhäuser.⁹⁴ Niemand habe beabsichtigt, »die Bedeutung des deutschen Anwaltsstandes einzudämmen oder herabzusetzen.« Die Protestschriften seien z.T. »recht formulärmäßig;« »bei dem der einzelne Rechtsanwalt nur Ort, Datum und seine Unterschrift auszufüllen braucht, seine ganz übrige Entrüstung ist bereits vorgedruckt.«⁹⁵ In

einer Erwiderung sprach Rademacher für die DNVP über die Benachteiligung gewerkschaftsfreier Arbeiter: »Derjenige, dem diese Organisation fehlt, steht so hilflos da, wie Sie es immer schildern, wie der Arbeitnehmer gegenüber den geschulten Arbeitgebervertretern steht.

- 61 Johannes Nagler (1876-1951), seit 1913 Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht und Allgemeine Rechtslehre Freiburg.
- 62 Erich Bley (1890-1953), 1920 Richter, 1922 Privatdozent Römisches Recht Leipzig, ab 1925 Professor in Greifswald, Gießen, Graz und Bonn.
- 63 Hans-Otto de Boor (1886-1956), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht Frankfurt/M.
- 64 Walther Fischer (1883-1954), Rechtsanwalt, seit 1927 Professor für Bürgerliches Recht Hamburg.
- 65 Paul Gieseke (1888-1967), seit 1922 Professor für Bürgerliches und Handelsrecht Rostock.
- 66 Karl Heinsheimer (1869-1929), seit 1907 Professor für Badisches Landesprivatrecht, Bürgerliches, Handels-, Zivilrecht Heidelberg.
- 67 Ernst Jacobi (1867-1946), seit 1902 Professor für Bürgerliches Recht und Dt. Rechtsgeschichte Münster.
- 68 Rudolf Schmidt (1886-1955), seit 1925 Professor für Römisches und Bürgerliches Recht Halle.
- 69 Heinrich Titze (1872-1945), seit 1923 Professor für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte Berlin.
- 70 Emil Sehling (1860-1928), seit 1928 Professor Ev. Kirchenrecht, Deutsches Privatrecht, Handelsrecht und Seerecht Erlangen.
- 71 Felix Hollmack (1880-1947), 1914 Professor Internationales Recht, Rechtsphilosophie, Vergleichende Rechtswissenschaft Leipzig, seit 1920 Professor für Rechtswissenschaft Dresden.
- 72 Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874-1936), seit 1920 Professor für Auslandsrecht, Zivilprozess und Rechtsvergleichung Hamburg.
- 73 Leo Raape (1878-1964), seit 1924 Professor für Bürgerliches Recht Hamburg.
- 74 Ernst Rabel (1874-1955), seit 1926 Professor Bürgerliches Recht Berlin, Gründer Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, zuvor Richter am BayObLG.
- 75 Ludwig von Köhler (1868-1953), württembergischer Innenminister, ab 1921 Professor öffentliches Recht und Sozialwissenschaften Tübingen.
- 76 Gerhard Lassar (1888-1936), seit 1925 Professor für öffentliches Recht Hamburg.
- 77 Wilhelm Merk (1887-1970), Beamter Baden, seit 1924 Lehrauftrag Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung TH Karlsruhe, ab 1932 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsgeschichte Tübingen.
- 78 Christian Meurer (1856-1935), seit 1891 Professor kath. Kirchenrecht und Völkerrecht Würzburg.
- 79 Otto, in: NDB (Fn. 8), Bd. 25, 2013, S. 354.
- 80 Emanuel Adler (1873-1930), Beamter österreichisches Arbeitsministerium, seit 1918 Professor für Bürgerliches Recht Wien.
- 81 Julius Georg Lautner (1897-1972), seit 1926 Professor für Römisches, Arbeits- und Privatrecht Graz, ab 1929 Mannheim, ab 1930 Zürich.
- 82 Ernst Swoboda (1879-1950), seit 1924 Professor für Zivilverfahren, Zivilrecht, Rechtsvereinheitlichung Graz.
- 83 Bewer, DJZ 1926, 623, 627.
- 84 Bewer, DJZ 1926, 623, 627.
- 85 Johannes Wunderlich (1876-1935), Landgerichtsdirektor Leipzig, 1921-1930 MdR (DVP), wichtiges Mitglied Rechtsausschuss, 1930 Reichsgerichtsrat.
- 86 Wunderlich, DJZ 1926, 726.
- 87 Josef Max Reichert (1865-?), seit 1914 Reichsgerichtsrat, ab 1922 Vorsitzender »Deutscher Richterbund.«
- 88 Martin Drucker (1869-1947), Rechtsanwalt in Leipzig, ab 1924 Präsident »Deutscher Anwaltsverein.«
- 89 DJZ 1926, 1758, 1759.
- 90 DJZ 1926, 1758, 1759.
- 91 Walther Rademacher (1879-1959), Jurist, Industrieller mitteldeutsche Braunkohleindustrie, Arbeitgeberfunktionär, 1924-1930 MdR (DNVP, 1930 Austritt).
- 92 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8434.
- 93 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8435.
- 94 Siegfried Aufhäuser (1884-1969), 1921-1930 MdR (SPD), 1952 Vorsitzender DAG Berlin.
- 95 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8440.

Er hat nicht die Möglichkeit, sich einen rechtskundigen Beistand zu nehmen, denn auch die Annahme eines Rechtsanwalts oder sonst eines Rechtskundigen ist ihm verboten.«⁹⁶ Als Reichsjustizminister und »früherer Anwalt« bedauerte der dem Zentrum angehörende Reichsjustizminister *Johannes Bell*⁹⁷ den Ausschluss der Anwälte, verwies aber unter Beifall des Zentrums und der SPD auf die Kaufmanns- und Gewerbegerichte. Alle Versuche zum Kompromiss mit den Gewerkschaften seien gescheitert; die Reichsregierung wollte das Arbeitsgerichtsgesetz nicht gefährden.⁹⁸ Eine grundsätzliche Opposition formulierte der KPD-Abgeordneter *Paul Bertz*.⁹⁹ Juristen seien »Mitglieder Ihrer Klasse und werden es bleiben. Sie fühlen nicht mit der Arbeiterschaft, sie haben keine Ahnung von dem Ehrbegriff des Arbeiters. Ein Berufsrichter, der als Gymnasiast, als Student, als Referendar und Assessor keine Fühlung mit den werktätigen Schichten des Volkes gehabt hat, wird niemals imstande sein, ein Urteil zu fällen, das außerhalb des Arbeitsgerichts Verständnis findet. Die Erziehung des Richters im Geiste der Bourgeoisie bringt jeden Richter, ob er will oder nicht, dahin, solche Klassenurteile zu fällen. Was er tut, das geschieht aus Standessolidarität seiner Klasse gegenüber und in Fragen des Arbeitsrechts ganz besonders dem Unternehmertum gegenüber.«¹⁰⁰ Der aus dem »Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband« stammende völkische Abgeordnete *Franz Stöhr*¹⁰¹ ließ Verständnis für den Ausschluss der Rechtsanwälte und den Gesetzentwurf erkennen. Die Kritik »namentlich in den Kreisen der Rechtsanwälte und der Richter« sei »uns nicht ganz verständlich.«¹⁰² Die Protesterklärungen enthielten »maßlose(n) Übertreibungen.«¹⁰³ Die »Ansprüche von Einzelgängern und Individualisten«, also gewerkschaftsfreien Arbeitnehmern, »auf unbeschränkte gesetzliche Anerkennung ihrer Eigenbrödelei« seien nicht »unsere Sache.«¹⁰⁴ Das Gesetz wurde am 13.12.1926 mit 210 gegen 147 Stimmen bei 7 Enthaltungen und 2 ungültigen Stimmen beschlossen. Die gesamten Fraktionen von SPD und DDP stimmten dafür, dazu 6 Deutschnationale einschließlich des Angestelltengewerkschafters *Walther Lambach*, die gesamte Zentrumsfraktion bis auf eine Gegenstimme und wenige Enthaltungen und 11 dissentierende Abgeordneten der DVP (*Stresemann* war nicht anwesend). Bei der Bayerischen Volkspartei hielten sich 8 Für- und 9 Gegenstimmen die Waage. DNVP und DVP lehnten mehrheitlich ab, die KPD, ihre linken Dissidenten und die Wirtschaftliche Vereinigung geschlossen, die »Völkische Arbeitsgemeinschaft« mit den Nationalsozialisten (ohne den erkrankten *Erich Ludendorff*) stimmte geschlossen zu.

VII. Schluss

§ 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23.12.1926 besagte: »Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind (...)« Der Berliner Obermagistratsrat *Paul Wölbling*, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin und Befürworter der Entwürfe des Arbeitsgerichtsgesetzes,¹⁰⁵ nahm als einer der ersten zu dem neuen Gesetz Stellung.¹⁰⁶ Die »heiß umstrittene Frage der Prozeßvertretung« sei »zuungunsten der Anwälte« entschieden worden.¹⁰⁷ Das Gesetz werde »auf lange Jahre maßgebend bleiben.« Das sei nötig, »weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer endlich mit der Frage in Ruhe gelassen werden müssen, wo und wie sie Recht zu nehmen haben. Möge die Einrichtung nicht nur das Arbeitsrecht fördern, sondern auch das Vertrauen des Volkes zu den Gerichten, den Gesetzen und dem Staatsganzen.«¹⁰⁸ Die Prognose sollte nicht eintreten. Viele Unterzeichner der Petition wurden nach 1933 verfolgt und verloren ihr Leben; dies teilten sie mit zahlreichen Gewerkschaftern.

96 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8444.

97 *Milatz*, in: NDB (Fn. 8), Bd. 2, 1955, S. 29. *Bell* war Rechtsanwalt in Essen.

98 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8447.

99 *Paul Bertz* (1886-1950), Werkzeugschlosser Zwickau, Betriebsrat, 1910 SPD, 1918 KPD, zeitweilig ZK, RGO, 1924-1930 MdR, 1933-1945 Exil (Niederlande, Frankreich, Schweiz), 1946 SED, 1950 Opfer der stalinistischen Säuberungen.

100 *Blanke/Erdl/Mückenberger/Stascheit* (Hrsg.), Kollektives Arbeitsrecht, Bd. 1, 1975, S. 238, 239.

101 *Franz Stöhr* (1879-1938), Buchhalter, seit 1906 Funktionär »Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband«, seit 1924 MdR zunächst rechte Splitterparteien (NSFP, DVFP), seit 1927 NSDAP, 1930/31 Reichstagsvizepräsident.

102 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8466.

103 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8467.

104 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8468.

105 *Wölbling*, DJZ 1926, 930. Ferner: *ders.*, Die neue Regelung der Arbeitsgerichte, 1926.

106 *Wölbling*, DJZ 1927, 204, 205.

107 *Wölbling*, DJZ 1927, 204, 207.

108 *Wölbling*, DJZ 1927, 204, 209.



Der Weg zur Wählbarkeit ausländischer Beschäftigter in den Betriebsrat

Laurens Brandt, Leipzig*

Vor 50 Jahren reformierte die sozialliberale Koalition die Betriebsverfassung. Sie erweiterte nicht nur zahlreiche Rechte des Betriebsrats, sondern führte auch das passive Wahlrecht für ausländische Kollegen¹ ein. War die Wählbarkeit zuvor grundsätzlich an die deutsche Staatsbürgerschaft geknüpft, können seit der Novelle alle in Deutschland arbeitenden Menschen Betriebsräte werden. Darin liegt ein großer Erfolg der Gewerkschaften, die diese Wahlrechtsreform gefordert hatten. Der Weg dorthin war allerdings keineswegs widerspruchsfrei, sondern erforderte einigen »Vertrauensvorschuss«² der ausländischen Kollegen gegenüber den Gewerkschaften. Eine wichtige Rolle spielte auch die beginnende europäische Integration. Ausgehend von der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg soll diese Entwicklung dargestellt werden. Nicht behandelt wird die Geschichte der DDR, die angesichts der Unterschiede bei Migration wie betrieblicher Mitbestimmung einen eigenen Gegenstand bildet.

I. Die ersten Nachkriegsjahre

Mit dem Rückzug der Wehrmacht und der schrittweisen Befreiung bildeten sich an vielen Orten Deutschlands spontan Betriebsräte, die sich in erster Linie darum kümmerten, die Produktion weiterzuführen, die Bevölkerung mit Lebensnotwendigem zu versorgen und Nationalsozialisten aus betrieblichen Positionen zu entfernen.³ Im Herbst 1945 fanden flächendeckende Betriebsratswahlen statt, bei denen auf das Betriebsrätegesetz von 1920⁴ zurückgegriffen wurde, auch wenn dieses nicht wieder in Kraft getreten war.⁵ Bis zu seiner Beseitigung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1934 hatte dessen § 20 das betriebliche Wahlrecht so geregelt, dass alle AN wählen durften, aber nur Reichsangehörige gewählt werden konnten.⁶

Eine rechtliche Grundlage erhielten die Betriebsräte erst durch das von den alliierten Militärregierungen erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 22⁷ vom 10. 4. 1946.⁸ Art. II bestimmte, dass solche Personen im Betriebsrat tätig sein durften, die tatsächlich im betreffenden Betrieb arbeiteten. Einschränkungen nach der Staatsangehörigkeit gab es somit nicht. Damit ging das Gesetz in der Frage der Wählbarkeit deutlich über seine Vorläufer aus der Zeit vor 1933 hinaus. Der Grund war, dass es anstelle detaillierter Regelungen nur einen Rahmen für die (konfliktvolle) Aushandlung der Beteiligten zur Verfügung stellen wollte.⁹ Hinsichtlich der Wählbarkeit wurde daher auf gesetzliche Vorgaben weitgehend verzichtet, die Arbeiter sollten vielmehr frei ihre Interessenvertreter bestimmen.¹⁰

Amerikanische und französische Militärregierung erlaubten in ihren Zonen schon 1945/46 grundsätzlich eine deutsche Gesetzgebung.¹¹ Verschiedene Länder erließen daraufhin Betriebsrätegesetze, deren Regelungen zur Wählbarkeit keine Beschränkung nach der Staatsangehörigkeit vorsahen.¹² In der britischen Zone hingegen verhinderte die Militärregierung lange den Erlass von Ländergesetzen.¹³ Sie erklärte aber ausdrücklich, dass keine rechtlichen Vorbehalte gegen die Wahl von Nichtdeutschen in den Betriebsrat bestünden: Die AN hätten vielmehr die Freiheit, ohne Rücksicht auf die Nationalität den zu ihrer Vertretung zu wählen, der zu ihnen passe.¹⁴ Ob dies tatsächlich passierte, müsste die weitere Forschung erweisen. Denkbar ist es, denn von den ausländischen Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen,

derer sich im Sommer 1944 rund 4 Millionen auf dem Gebiet Westdeutschlands befunden hatten,¹⁵ bemühte eine nicht unerhebliche Minderheit nach Kriegsende vor Ort um Arbeit.¹⁶ Allerdings bestanden die meisten Betriebsräte aus Vertretern der alten Arbeiterbewegung der Weimarer Republik.¹⁷

II. Die Gründung der Bundesrepublik und das BetrVG 1952

Nach der Gründung der Bundesrepublik wurde wegen der unterschiedlichen Rechtslage in den Ländern eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt.¹⁸ Bundeskanzler Adenauer kündigte in seiner Antrittsrede an, die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN neu gestalten zu wollen.¹⁹

1. Wirtschaftspolitischer Konflikt

Allerdings war das Projekt sehr konfliktträchtig, denn die Neuregelung der Wirtschaftspolitik war besonders umstritten. In den ersten Jahren nach dem Nationalsozialismus traten neben den Gewerkschaften auch die tragenden politischen Kräfte in den Länderparlamenten für eine Umgestaltung zu einer öffentlich kontrollierten Wirtschaft, jedenfalls

* Ass. iur. Laurens Brandt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Leipzig und promoviert bei Prof. Dr. Daniel Ulber (MLU Halle-Wittenberg) zum rechtlichen Schutz von Nacht-AN.

1 Ich verwende im Folgenden aus Gründen der Knappheit nur die männliche Form, gemeint sind aber Menschen aller Geschlechter.

2 Der Begriff stammt aus einem Vortrag Serhat Karakayalis zu Gewerkschaften, Migration und Arbeitskämpfen, der auch den Anstoß zu diesem Beitrag gab.

3 Lauschke, TAJB 1990, 313, 317.

4 RGBl. 147.

5 Wiese, JuS 1994, 99, 102.

6 Unter dem HDG waren Angehörige des Reiches sowie Österreich-Ungarns wahlberechtigt und wählbar, VO des Bundesrates v. 4. 4. 1917, RGBl. 317. Weitergehende Entwürfe zur Wählbarkeit wurden 1920 nicht Gesetz, dazu Mansfeld, Betriebsrätegesetz (2. Aufl. 1930), § 20 Anm. 3 c sowie Däubler/Kittner, Geschichte der Betriebsverfassung (2020), 166 Fn. 353.

7 ABIKR Dtl. 1946, 133/2.

8 Fitting, RdA 1948, 89, 89.

9 Reichold, Betriebsverfassung als Sozialprivatrecht (1995), 361.

10 Loppuch, Kommentar zum BRG (1948), Art. II Anm. 1.

11 Däubler/Kittner, a.a.O., 311 f.

12 Bspw. § 3 BRG Baden; § 16 BRG Bayern; § 7 BRG Hessen; § 15 LVO BR Rheinland-Pfalz; Nachweise zu den Fundstellen bei GK-BetrVG/Wiese, Einl. Rn. 18.

13 1950 erging aber das BRG Schleswig-Holstein, es sah in § 4 ebenfalls keine Beschränkung vor.

14 Schreiben v. 29. 9. 1947, M.P./I.R. 41 100, BB 1947, 357.

15 Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland (2003), 193.

16 Heidenreich in ders./Boebel/Wentzel (Hg.), Neuanfang 1945 (2019), 24, 27 Fn. 4.

17 Boebel/Wentzel in dies./Heidenreich (Hg.), Neuanfang 1945 (2019), 7, 8.

18 Richardi/Richardi, BetrVG, Einl. Rn. 15.

19 Wiese, JuS 1994, 99, 103.

in den Schlüsselindustrien, ein.²⁰ Dementsprechend waren in einigen Bundesländern Sozialisierungen sowie in den Betriebsrätegesetzen weitgehende wirtschaftliche Mitbestimmungsrechte beschlossen worden, deren Inkrafttreten die Alliierten jedoch teilweise suspendierten.²¹

Mit dem Beginn des kalten Krieges und des wirtschaftlichen Aufschwungs waren jedoch restaurative Tendenzen stärker geworden.²² Ausdruck fand dies in der ersten Bundestagswahl, aus der eine Koalition der Union mit DP und FDP als Sieger hervorging. Gewerkschaften und SPD hofften hingegen weiter auf eine Umgestaltung der Wirtschaft.²³ Dieser größere Rahmen erklärt den erbitterten Streit um das Gesetz, der bis zum (erfolglosen) politischen Streik führte.²⁴

2. Die Regelung des Wahlrechts

Angesichts dessen stand die Frage der Wählbarkeit ausländischer AN nicht im Zentrum, war im Gesetzgebungsverfahren aber durchaus umstritten. So trat die CDU/CSU-Fraktion in ihrem ersten Entwurf dafür ein, die bestehende Regelung nach dem KRG Nr. 22 (und der Wahlordnung der Gewerkschaften in der britischen Zone) beizubehalten.²⁵ Dieser Entwurf der Fraktion war allerdings in der Koalition kaum abgestimmt worden.²⁶ Der folgende Regierungsentwurf,²⁷ der gemeinsam mit den rechts der Union stehenden Partnern FDP und DP erarbeitet wurde, sah dann eine zwingende Beschränkung auf Deutsche vor, was im Hinblick auf die Bedeutung der Betriebsräte für den Wiederaufbau und die Gestaltung der deutschen Volkswirtschaft erforderlich sei. Dies stieß bei den Beratungen im Bundesrat auf Kritik. Die damit befassten Ausschüsse schlugen vor, die Beschränkung auf Deutsche zu streichen, weil sie im Hinblick auf die sog. heimatlosen Ausländer bedenklich und zur Sicherung der Betriebsverfassung nicht erforderlich sei.²⁸ Als heimatlose Ausländer oder Displaced Persons wurden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bezeichnet, die als Flüchtlinge oder vom nationalsozialistischen Regime verschleppte ehemalige Zwangsarbeiter in der Bundesrepublik lebten. Die Gewerkschaften kritisierten die geplante Beschränkung ebenfalls, unter Verweis auf den sog. Schuman-Plan und die beginnende europäischen Arbeitsmigration.²⁹

Das BetrVG 1952 enthielt in § 7 schließlich einen Kompromiss: Das passive Wahlrecht wurde grundsätzlich auf Deutsche beschränkt, allerdings konnte durch eine Verständigung zwischen der Mehrheit der AN und dem AG davon abgesehen werden. Der DGB kritisierte, dass die Wählbarkeit von der Zustimmung des AG abhing.³⁰ Auch war die Norm unpraktikabel, weil eine Betriebsvereinbarung die Zustimmung der Mehrheit der AN nicht ersetzen konnte.³¹

III. Die Entwicklung in den 1960er Jahren

Die Problematik rückte anschließend in den Hintergrund, weil der Großteil der Displaced Persons in ihre Heimatländer zurückkehrte und gleichzeitig 11-13 Millionen Deutsche aus den ehemaligen Ostgebieten und der DDR in die Bundesrepublik migrierten.³²

1. Die Anwerbeabkommen und die anfängliche Position der Gewerkschaften

Diese befriedigten den Arbeitskräftebedarf der wieder wachsenden Wirtschaft, weshalb der Anteil ausländischer AN bis 1960 unter einem Prozent lag, obwohl bereits 1955 ein Abkommen mit Italien geschlossen wurde.³³ Erst als der Bau der »Mauer« den weiteren Zuzug aus Ostdeutschland verhinderte und die Gewerkschaften Arbeitszeitverkürzungen erreichten, wurde die Anwerbung 1961 mit dem deutsch-türkischen Abkommen intensiviert und 1965 die Zahl von einer Million sog. »Gastarbeitern« erreicht.³⁴

Die Gewerkschaften standen der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte zunächst skeptisch gegenüber.³⁵ Dabei mag die Erfahrung eine Rolle gespielt haben, dass die Migration der deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen zunächst zu einer Verschärfung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation geführt hatte und diese zugleich den Gewerkschaften gegenüber distanziert blieben.³⁶ Erst als der wirtschaftliche Nachkriegsaufschwung gefährdet war, zeigten sich die Gewerkschaften aufgeschlossener. Sie sahen die Migration aber als etwas Vorübergehendes an und fühlten sich, außer der auch im Interesse der eigenen Mitglieder gebotenen tariflichen und arbeitsrechtlichen Gleichstellung, nicht für die ausländischen AN zuständig.³⁷ Später ermöglichten diese zahlreichen deutschen Mitgliedern den sozialen Aufstieg durch »Unterschichtung«.³⁸

2. Einrichtung des Referats Ausländische Arbeitnehmer der IG Metall

Dass sich die skeptische Haltung bald änderte, war einem »Glücksfall für die IG Metall«³⁹ zu verdanken: Im Herbst 1961 wandte sich *Max Diamant* an den IG Metall Vorsitzenden, *Otto Brenner*. Beide kannten sich aus der Sozialistischen Arbeiterpartei der 1930er Jahre. *Diamant* unterbreitete eine Skizze, wie die ausländischen AN in den Gewerk-

20 Reichold, a.a.O., 363.

21 Däubler/Kittner, a.a.O., 318 ff.

22 Zur Geschichte des Restorationsbegriffs vgl. *Kritidis*, Linkssozialistische Opposition in der Ära Adenauer (2008), 17 ff.

23 Ges-E des DGB in RdA 1950, 227.

24 Dazu Däubler/Däubler, Arbeitskampfrecht, § 7 Rn. 1 ff.

25 BT-Drs. I/970, 19; die Wahlordnung in *Loppuch*, a.a.O., 112.

26 *Oppelland*, Gerhard Schröder (2002), 209 f.

27 BR-Drs. 697/50, Begründung, 4.

28 RdA 1950, 384, 384.

29 IGM, Stellungnahme der Gewerkschaften zu einem Bundes-Betriebsverfassungsgesetz (1952), 7.

30 IGM, a.a.O., 7.

31 Vgl. *Galperin/Siebert*, BetrVG (3. Aufl. 1958), § 7 Rn. 21.

32 *Heckmann*, Die Bundesrepublik – ein Einwanderungsland? (1982), 149; *Sonnenberger*, Nationale Migrationspolitik und regionale Erfahrung (2003), 34.

33 *Goetze*, »Wie sind alle Fremdarbeiter!« (2020), 165.

34 *Heckmann*, a.a.O., 150; *Herbert*, a.a.O., 206, 208.

35 *Herbert*, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland (2003), 203; *Goetze*, a.a.O. (2020), 174 ff.

36 *Herbert*, a.a.O., 196; *Sonnenberger*, a.a.O., 35, 43.

37 *Kühne* in *Jacob* (Hg.), DGB heute, 60, 62; differenziert: *Goetze*, ABG 2021, 88, 92 f.

38 *Heckmann*, a.a.O., 170 f.

39 *Karahasan* in *Platz, Sánchez*, zur Mühlen (Hg.); statt, *Max Diamant* (2017), 174, 176, der sich damit einen Ausdruck *Franz Steinkühlers* zu Eigen macht.

schaften organisiert werden könnten.⁴⁰ Mit der Aufgabe betraut, kehrte er mit über 50 Jahren aus dem mexikanischen Exil zurück.

Diamant bewies damit den Weitblick, dass sich mit den Anwerbeabkommen auch die Einstellung der Gewerkschaften gegenüber den sog. »Gastarbeitern« ändern musste. Es war ihm nicht nur ein Anliegen, die ausländischen AN als Kollegen in den Gewerkschaften zu organisieren. Zugleich wollte er sie auch weiterbilden und ermutigen, in ihren Heimatländern, zu denen mehrere Militärdiktaturen gehörten, am Aufbau freier und demokratischer Gewerkschaften mitzuwirken.⁴¹ Dies bezog sich vor allem auf die Arbeiter aus Spanien, war *Diamant* doch selbst während des Spanischen Bürgerkriegs einige Zeit in Barcelona gewesen. Um überhaupt Zugang zu den von ihren Regierungen abgeschirmten »Kolonien« ausländischer Arbeiter zu erhalten, wurde jedoch zunächst ein betont unpolitischer Weg verfolgt, etwa mittels Rechtsberatung und Informationen in nicht-deutschsprachigen Gewerkschaftszeitungen.⁴²

3. (Selbst-)Organisation der ausländischen Arbeitnehmer

Diamants Initiative schuf auf Seiten der IG Metall die Voraussetzungen für die Aufnahme und Betreuung der »Gastarbeiter«, von denen besonders viele in der Metallindustrie arbeiteten. Allerdings wäre dies selbstverständlich erfolglos geblieben, wären nicht viele ausländische AN bestrebt gewesen, sich in den Gewerkschaften einzubringen. Teilweise waren sie bereits in ihren Herkunftsländern gewerkschaftlich oder politisch aktiv, wie bspw. *Yilmaz Karahasan*, teilweise wurden sie dies erst in der Bundesrepublik, so etwa *Lorenzo Annese*, der gemeinhin als erster ausländischer Betriebsrat gilt. Auch einzelne Studierende engagierten sich im Rahmen der IG Metall, genannt seien nur *Ülkü Schneider-Gürkan* und *Manuel Fernández-Montesinos*.⁴³ Sie förderten den Aufbau von Kulturzentren und die Schulung ausländischer Vertrauensleute. Binnen weniger Jahre wurden zehntausende »Gastarbeiter« Mitglied der Gewerkschaften und gaben diesen, die bisher nicht für ein dauerndes Bleiberecht oder gegen die Verschärfung der Ausländergesetze eintraten, somit einen gewissen Vertrauensvorschuss.

Ziel war dabei von Beginn an, sich selbst aktiv einzubringen, statt bloßes Objekt der Fürsorge zu sein. So wurde in den ersten beiden Reden ausländischer Mitglieder auf Gewerkschaftskongressen, nämlich 1965 von *Karahasan* (IG Metall) sowie 1966 von *Carlos Pardo* (DGB) die Wählbarkeit in den Betriebsrat gefordert.⁴⁴ Dies traf auf Gewerkschaften, die sich in den 1960er Jahren mit dem bestehenden System der Betriebsverfassung grundsätzlich arrangiert hatten und nun eigene Reformvorschläge machten.⁴⁵ So veröffentlichte der DGB 1967 erstmals einen eigenen BetrVG-Entwurf, in den die Forderung, die Wählbarkeitsvoraussetzung »Wahlrecht für den deutschen Bundestag« zu streichen, aufgenommen wurde. Als Begründung wurde darauf abgestellt, dass EWG-Angehörige ohnehin in Kürze den deutschen Kollegen gleichgestellt würden. Dann sei aber nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch für andere ausländische Kollegen gelten solle.⁴⁶

4. Passives Wahlrecht für EWG-Angehörige 1968

Dies verweist auf die beginnende europäische Integration, die ebenfalls Bewegung in die Frage des passiven Wahlrechts für ausländische AN brachte. Sie war in erster Linie wirtschaftspolitisch motiviert und

sollte eine an den Kosten orientierte Standortwahl und eine sinnvolle Arbeitsteilung innerhalb des gemeinsamen Marktes zu ermöglichen.⁴⁷ In den EWG-Vertrag⁴⁸ wurde auf Initiative Italiens, das unter hoher Arbeitslosigkeit litt, auch die Freizügigkeit der AN aufgenommen.⁴⁹ Dafür sollte in drei Stufen binnen zwölf Jahren jede anhand der Staatsangehörigkeit differenzierende Regelung abgeschafft werden.

In der beginnenden Diskussion um die Auswirkungen auf das nationale Arbeitsrecht wurde zunächst bestritten, dass Art. 48 Abs. 2 EWGV die Wählbarkeit bei der Betriebsratswahl erfasse. Eine betriebsverfassungsrechtliche Benachteiligung führe nicht zu einer Behinderung des freien Arbeitsmarktes, denn ein Ausländer werde eine Arbeit in Deutschland nicht ablehnen, weil er nicht als Betriebsrat kandidieren dürfe.⁵⁰ Die EWG war allerdings anderer Ansicht und wollte bereits in der ersten Freizügigkeits-Verordnung⁵¹ das passive Wahlrecht zum Betriebsrat verankern, was der Ministerrat jedoch zurückstellte.⁵²

Die Zweifel beseitigte die zweite Verordnung zur Freizügigkeit,⁵³ denn sie enthielt in Art. 9 Abs. 2 ausdrücklich die Wählbarkeit. Allerdings wurde diese noch an eine Beschäftigung von drei Jahren in demselben Betrieb geknüpft. Diese Regelung stellte einen Kompromiss dar, denn die deutsche Regierung hatte sich auf Betreiben der BDA gegen die uneingeschränkte Wählbarkeit gewehrt.⁵⁴ In der Folge wurden bei den Betriebsratswahlen 1965 zum ersten Mal in größerem Umfang ausländische AN gewählt.⁵⁵ Auf einer Tagung spielte der spätere Arbeitgeberpräsident *Hanns Martin Schleyer* die Bedeutung herunter, indem er behauptete, es handle sich eher um politischem Prestigegedenken als ein tatsächliches Bedürfnis der ausländischen AN.⁵⁶

Es dauerte schließlich weitere 4 Jahre, bis die EWG ihr Ziel der Gleichstellung in Bezug auf das passive Wahlrecht erreicht hatte. Art. 8 Abs. 1 der dritten Freizügigkeits-Verordnung⁵⁷ von 1968 beseitigte die Voraussetzung der dreijährigen Betriebszugehörigkeit. Für AN aus der EWG galten somit die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche.⁵⁸ Davon profitierten vor allem AN aus Italien, das bis dahin das wichtigste Anwerbeland war.⁵⁹

40 Zur Mühlen in Platz, Sánchez, zur Mühlen (Hg.), Max Diamant (2017), 119, 127 f.

41 Sánchez in Platz, Sánchez, zur Mühlen (Hg.), Max Diamant (2017), 129, 135.

42 Sánchez a.a.O., 131 ff.

43 Vgl. zu diesen »Pionieren« Goeke, a.a.O. (2020), 126 ff. und 260.

44 Trede, Zwischen Misstrauen, Regulation und Integration (2015), 114 f.

45 Milert/Tschirbs, Die andere Demokratie (2015), 462.

46 Pinther, AuR 1968, 97, 98; ebenso bereits Karahasan in seiner Rede 1965.

47 Wohlfarth et al./Everling, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1960), Vorb. vor Art. 48 Rn. 1.

48 Vertrag zur Gründung der EWG, 25. 3. 1957, nicht im ABL. veröffentlicht.

49 Ziltener, Strukturwandel der europäischen Integration (1999), 98 f., 101.

50 Schmor, AuR 1960, 161, 163 f.; i.E. ebenso Wohlfarth et al./Everling, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1960), Art. 48 Rn. 8; Galperin/Siebert, BetrVG (4. Aufl. 1963), § 7 Rn. 14a.

51 Endfassung: VO Nr. 15, ABL. EG 1961, 1073.

52 Vgl. die von Vogel, BB 1962, 447 wiedergegebene Darstellung der Generaldirektion Soziale Angelegenheiten der EWG-Kommission.

53 VO 38/64/EWG, ABL. EG 1964, 965.

54 BDA, Jahresbericht 1964, 127.

55 Aufzählung nach Gewerkschaften und Nationalitäten: Trede, a.a.O., 111 Fn. 96.

56 Schleyer in BDA (Hg.), Magnet Bundesrepublik (1966), 47.

57 VO 1612/68/EWG, ABL. EG 1968, L257/2.

58 Baum, der arbeitgeber 1967, 715; Kube, DB 1969, 2278, 2280.

59 Sonnenberger, a.a.O., 54.

In rechtspolitischer Hinsicht schlug die Wählbarkeit der EWG-Ausländer eine »Bresche« für die Erweiterung des passiven Wahlrechts auf alle Ausländer. Denn eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Herkunftsländern wurde zunehmend als ungerechtfertigt und vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1, 3 GG auch als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen.⁶⁰ Wie oben dargestellt, argumentierte so auch der Entwurf des DGB.

IV. Die Gesetzesnovelle 1972 und ihre Folgen

Mit seinem berühmten Ausspruch, mehr Demokratie wagen zu wollen, kündigte Willy Brandt in seiner Regierungserklärung 1969 ua. die Erweiterung der Mitbestimmung an.⁶¹ Am 3.12.1970 wurde der Regierungsentwurf für ein neues BetrVG an den Bundesrat übersandt. In ihm war das passive Wahlrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit vorgesehen, was der Bundesrat billigte.⁶² Zudem schlug dieser vor, die Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen AN zur allgemeinen Aufgabe des Betriebsrates zu machen, was die Bundesregierung übernahm.⁶³ Anschließend wurde am 29.1.1971 der Regierungsentwurf in den Bundestag eingebracht. In der Begründung wurde das Argument des DGB übernommen, dass die bestehende Regelung andere Ausländer gegenüber EWG-Angehörigen diskriminiere.⁶⁴ Im Entwurf der CDU/CSU wurde hingegen an der bisherigen Regelung festgehalten, stattdessen sollte durch Betriebsvereinbarung regelbar sein, dass die ausländischen AN einen Vertrauensmann als Beobachter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Betriebsrates entsenden dürften.⁶⁵

In den Beratungen des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung sprachen sich mehrere geladene Sachverständige vom Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB), der BDA sowie der Firma Bosch gegen die geplante Erweiterung des passiven Wahlrechts aus. Als Argument wurde die Sorge vor mangelnden Sach- und Sprachkenntnissen der möglichen Betriebsräte angeführt.⁶⁶ Die Mehrheit im Ausschuss hielt allerdings an der Erweiterung des Wahlrechts fest. Auch in der anschließenden ersten Lesung im Bundestag kam es zu einer Kontroverse, wobei der Abgeordnete Ruf (CDU/CSU) Bedenken wegen angeblichen Spannungen zwischen verschiedenen Nationalitäten im Betriebsrat nannte.⁶⁷ Damit fand er aber kein Gehör. Am 19.1.1972 trat das Gesetz in Kraft, eine Einschränkung der Wählbarkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit besteht seitdem nicht mehr.

Zudem wurde § 2 Abs. 5 Wahlordnung⁶⁸ verabschiedet, wonach der Wahlvorstand die ausländischen Mitarbeiter in geeigneter Weise informieren soll. Wegen der besonderen Bedeutung macht die Rechtsprechung daraus effektiv eine Pflichtvorschrift.⁶⁹ Im BPersVG 1974 wurde die Wählbarkeit ebenfalls auf ausländische AN erweitert, obwohl dies im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen war.⁷⁰

In der Praxis wurde die neue Möglichkeit gut angenommen. Gab es vorher nur ca. 200 ausländische Betriebsräte,⁷¹ waren es im Jahr 1975 etwa 5.000⁷² und 1987 rund 7.000⁷³. Mit der Qualifizierung ausländischer, gewerkschaftlicher Vertrauensleute war dafür wichtige Vorarbeit geleistet worden. Heute sollte die Zahl von Betriebsratsmitgliedern mit Migrationshintergrund betrachtet werden, weil viele Einwanderer und ihre Kinder längst Deutsche geworden sind, Diskriminierungen aber fortbestehen. Im Organisationsbereich der IG Metall sind Menschen mit Migrationshintergrund in Betriebsratsgremien sogar überrepräsentiert, allerdings nicht bei den Vorsitzenden.⁷⁴ In anderen Branchen dürfte ein deutliches Defizit bestehen.

V. Fazit und Ausblick

Entgegen der marginalen zeitgenössischen⁷⁵ und rückblickenden⁷⁶ Behandlung handelt es sich um eine wichtige demokratische Änderung durch die BetrVG-Novelle 1972. In dieser Frage spiegelt sich im Kleinen die westdeutsche Nachkriegsentwicklung: Nach dem von den Alliierten ermöglichten demokratischen Aufbruch kam es in der restaurativen Stimmung nach Gründung der Bundesrepublik wieder zu einer Beschränkung, die im Zuge des demokratischen Aufbruchs nach 1968 dann erneut abgeschafft wurde. Die Verbindung mit dem Engagement der ausländischen AN in den Gewerkschaften, womit auch eine Thematisierung der teilweise undemokratischen Zustände in den Herkunftsländern einherging. Dies zeigt die Verwobenheit verschiedener Demokratisierungsprozesse. Die Novelle vergrößerte innerhalb der Gewerkschaften die Sichtbarkeit von Migranten als Zielgruppe, deren Interessen nach außen zu vertreten waren.⁷⁷ Sie verhinderte allerdings nicht, dass die Gewerkschaften den Anwerbestopp des Jahres 1973 unterstützten.⁷⁸ Dennoch ist die Regelung in der Betriebsverfassung bis heute weitgehender als das Wahlrecht bei Kommunal- Landtags oder Bundestagswahlen. Schließlich zeigt sich, dass von der europäischen Integration trotz deren Fokus auf wirtschaftlichen Fragen auch wichtige Impulse für die Antidiskriminierung ausgehen.

In den letzten Jahren ist die Anzahl ausländischer Beschäftigter wieder stark angestiegen. Die Arbeits- und Wohnverhältnisse vieler Arbeitsmigranten erinnern erschreckend an die 1960er Jahre.⁷⁹ Ein wichtiger Schritt zu deren Verbesserung ist die Repräsentation dieser Kollegen. Denn Betriebsräte spielen etwa bei Kontrolle und Vollzug des Gesundheitsschutzes in der Fleischindustrie eine zentrale Rolle.⁸⁰ Ein Problem bleibt die sinkende Zahl von Betriebsräten, insbesondere in Subunternehmen, der mit Regelungen wie im Arbeitsschutzkontrollgesetz entgegengewirkt werden kann. Daneben sollten sich die Gewerkschaften verstärkt für die Organisation und Wahl ausländischer AN einsetzen.

60 Kube, DB 1969, 2278, 2280.

61 Milert/Tschirbs, a.a.O., 467.

62 BR-Drs. 715/70 (Beschluss), 3.

63 Vgl. BT-Drs. VI/1786, 63 f.; zu BT-Drs. VI/1786, 2.

64 BT-Drs. VI/1706, 37.

65 §§ 48, 86 Ges-E; BT-Drs. VI/1806, 41, 45.

66 Polter, Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (2017), 250.

67 BT-Prot. 1971, 5857 f.

68 BGBl. I, 49.

69 BAG 13.10.2004 – 7 ABR 5/04, DB 2005, 675, 676; i.E. bereits LAG Frankfurt a.M. 5.7.1965 – 1 Ta BV 1/65, DB 1965, 1746.

70 Knapp zur Entwicklung: Richardi, BetrVG (2. Aufl. 1978), § 14 Rn. 2.

71 Diamant/Schneider, Die Quelle 1972, 214, 214.

72 Schneider, GMH 1975, 600, 606 f.

73 Kühne in Jacob (Hg.), DGB heute (2013), 60, 69.

74 Foroutan et al., Mitglieder mit Migrationshintergrund in der IG Metall (2017), 22.

75 Keine Erwähnung in den Bewertungen von Arbeitsministerium, Arbeitgeber und Gewerkschaften in BABl. 1972, 273 ff.

76 Vgl. etwa Däubler/Kittner, a.a.O., 417; keine Erwähnung in Milert/Tschirbs, a.a.O.

77 Karahasan/Öztürk in Kühne/Öztürk/West (Hg.), Gewerkschaften und Einwanderung (1994), 284, 284 f.

78 Bojadžijev, Die windige Internationale (2008), 231.

79 Vgl. etwa MAGS NRW, Überwachungsaktion »Faire Arbeit in der Fleischindustrie« (2019).

80 Annerfelt, Grundrechte-Report 2021, 80, 83.